Mit allerhöchster Bewilligung.

Breslauer Zeitung.

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

№ 258. Freitag den 4. November 1842.

Schlesische Chronik.

Heute wird Nr. 87 des Beiblattes der Breslauer Zeitung, „Schlesische Chronik", ausgegeben. Inhalt: 1) Ein Wort über die Stellung der Lehrer an den Breslauer Freischulen. 2) Zur Angelegenheit der Stadtverordneten. 3) Erwiderung auf die in Nr. 80 der Chronik enthaltene Korrespondenz aus Schweidnitz. 4) Korrespondenz aus Warmbrunn, Glogau. 5) Tagesgeschichte.

Ständische Ausschüsse.

Gesetz-Entwurf über die Benutzung der Privatflüsse.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, die gesetzlichen Vorschriften über die Benutzung der Privatflüsse, mit besonderer Rücksicht auf die Erfahrungen, welche in neuerer Zeit über die Verwendung des fließenden Wassers zur Verbesserung der Bodenkultur gemacht worden sind, einer Revision zu unterwerfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Landestheile, welche zum Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehören, was folgt:

Erster Abschnitt.

Benutzung der Privatflüsse überhaupt.

§ 1. Jeder Uferbesitzer an Privatflüssen (Quellen, Bäche oder Flüsse, so wie Seen, welche einen Abfluß haben) ist, sofern nicht Jemand ein ausschließliches Eigenthum an den Flusse hat oder Provinzialgesetze, Lokal-Statuten oder spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser unter den in den §§ 13 u. f. enthaltenen näheren Bestimmungen zu seinem besonderen Vortheile zu benutzen. Jedoch verbleibt es in Ansehung der Benutzung des Wassers zu Mühlen und anderen Triebwerken, so wie auch in Ansehung der Fischerei-Berechtigung und der Vorfluth, bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, so weit diese durch gegenwärtiges Gesetz nicht ausdrücklich abgeändert sind.

§ 2. Wo öffentliche Plätze oder Wege das Ufer eines Privatflusses bilden, ist der Gebrauch des Wassers zum Trinken und Schöpfen, so wie zum Tränken des Viehes, einem Jeden gestattet.

§ 3. Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird.

Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu.

§ 4. Des Einwerfens und Einwälzens von losen Steinen, Erde und anderen Materialien in Flüsse muß ein Jeder sich enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn solches zum Behuf einer Anlage am Ufer nothwendig ist und daraus nach dem Urtheile der Polizeibehörde kein Hinderniß für den freien Abfluß des Wassers und keiner der im § 3 bezeichneten Uebelstände entsteht.

§ 5. Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen (das sogenannte Wiesenbrechen) ist nur in den Fällen gestattet, wo solches für die Vorfluth, für die Schiffbarkeit öffentlicher Flüsse und für die unterhalb liegenden Uferbesitzer unschädlich ist.

§ 6. Die Anlegung von Flachs, und Hanf-Röthen kann von der Polizei-Behörde untersagt werden, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt oder zu den im §. 4 erwähnten Nachtheilen Anlaß giebt.

§ 7. Die Ufer-Besitzer sind, wo nicht Provinzial-Gesetze, Lokal-Statuten oder spezielle Rechts-Titel ein Anderes bestimmen, zur Räumung des Flusses insoweit verpflichtet, als es zur Beschaffung der Vorfluth nothwendig ist.

Die Polizei-Behörde ist ermächtigt, diejenigen, welchen die Räumung obliegt, hierzu anzuhalten. Entsteht über diese Verpflichtung Streit unter den Betheiligten, so ist die Räumnng einstweilen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, nach Maßgabe des Besitzstandes, und, wenn auch dieser nicht feststeht, von den Ufer-Besitzern zu bewirken.

§. 8. Die Eigentühmer eines Privat-Flusses, so wie die Ufer-Besitzer, Stauungs- und Leitungs-Berechtigten, können nur durch landesherrliche Entscheidung verpflichtet werden, den Gebrauch des Flusses zum Holzflößen einem Jeden zu gestatten.

§ 9. Ist eine solche Entscheidung (§ 8) ergangen, so müssen

a. die Eigenthümer des Flusses, so wie die Ufer-Besitzer, den zum Einwerfen und Ausziehen der Hölzer unentbehrlichen Gebrauch der Ufer an den polizeilich bestimmten Stellen, so wie den Zutritt zu den Ufern, so weit dieser zur Beaufsichtigung und Fortschaffung der treibenden Hölzer erforderlich ist, gestatten, und

b. die Besitzer von Stauwerken den zum Treiben der Hölzer erforderlichen Wasserzug gewähren.

Für den hieraus, so wie für den aus Verunreinigung des Flußbettes und aus Beschädigungen der Ufer, Uferdeckwerke und sonstigen Anlagen durch die treibenden Hölzer entstehenden Schaden, ist vom Staate volle Entschädigung zu leisten.

§ 10. Die näheren Anordnungen darüber:

1) in welchem Umfange der Mitgebrauch der Ufer zum Behuf der Flößerei zu gestatten ist, und welche Einrichtungen zur Erhaltung des Wasserzuges zu treffen sind;

2) welches Verfahren bei der Flößerei, namentlich auch mit Rücksicht auf die stattfindenden Ueberrieselungen, zu beobachten, und

3) welche Abgabe von dem Flößenden zu entrichten ist,

sind von dem Ministerium durch besondere Reglements festzusetzen.

§ 11. Die Flößerei-Abgabe (§ 10 Nr. 3) soll nach der Menge des geflößten Holzes abgemessen und auf keinen höheren Betrag festgestellt werden, als zur Entschädigung der Eigenthümer und Nutzungs-Berechtigten (§ 9) und zur Deckung der Aufsichts- und Hebekosten erforderlich ist.

§ 12. Wo nach Provinzial-Gesetzen, Lokal-Statuten oder besonderem Herkommen das Flößen auf einem Privatflusse einem Jeden freisteht, ist dasselbe polizeilicher Aufsicht unterworfen, und es kann darüber durch besondere Reglements nach Vorschrift des § 10 nähere Anordnung getroffen werden. Wenn diese Anordnungen den Eigenthümern oder Nutzungs-Berechtigten neue Verpflichtungen auferlegen, so gebührt denselben nach Vorschrift des § 9 Entschädigung. Die Einführung neuer, so wie die Erhöhung bestehender Flößerei-Abgaben, darf nur mit Genehmigung des Ministeriums erfolgen, und sind dabei die Bestimmungen des § 11 zu beachten.

Zweiter Abschnitt.

Nähere Bestimmung der Rechte der Uferbesitzer.

§ 13. Das dem Uferbesitzer nach § 1 zustehende Recht zur Benutzung des vorüberfließenden Wassers unterliegt der Beschränkung, daß

1) kein Rückstau über die Gränzen des eigenen Grundstückes hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf und

2) das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt.

Sind mehrere an einander gränzende Uferbesitzer über eine Anlage einverstanden, so werden die Grundstücke derselben, bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen, als ein einziges Grundstück angesehen.

§ 14. Gehören die gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Besitzern, so hat ein jeder von beiden ein Recht auf Benutzung der Hälfte des Wassers (§ 26).

§ 15. Der Uferbesitzer ist befugt, sein Recht zur Benutzung des Wassers einem Anderen zu überlassen; und was in den unten folgenden Bestimmungen in Betreff des Ersteren verordnet ist, findet auch auf Letzteren Anwendung.

§ 16. Gegen Anlagen, welche der Uferbesitzer zur Benutzung des Wassers in Gemäßheit des ihm nach §§ 1 und 13 zustehenden Rechts unternimmt, kommt den Besitzern der bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes rechtmäßig bestehenden Mühlen und anderen Triebwerke ein Widerspruchsrecht zu, wenn dadurch

a. ein ausdrücklich verliehenes Recht zur ausschließlichen Benutzung des ganzen Wassers oder eines bestimmten Theils desselben (1/4, 1/8 c.) beeinträchtigt oder

b. das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange nothwendige Wasser entzogen wird.

Wer künftig ein Triebwerk anlegt oder erweitert, ohne ein ausdrücklich verliehenes Recht (litt. a.) zu haben, soll deshalb zu einem solchen Widerspruche nicht berechtigt sein.

§ 17. Fischerei-Berechtigte sollen zu einem Widerspruche gegen Bewässerungs-Anlagen fortan nicht weiter berechtigt sein, sondern nur auf Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens Anspruch haben.

§ 18. Einer polizeilichen Erlaubniß bedarf der Uferbesitzer zu solchen Anlagen nicht; er ist dagegen befugt, die Vermittelung der Polizei-Behörde in Anspruch zu nehmen,

1) wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungs-Ansprüche in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen

a. über das zu Bewässerungen zu verwendende Wasser,

b. über das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain

stattfinden;

2) wenn er zur Ausführung neuer oder zur Erhaltung bereits ausgeführter Bewässerungen verlangt, daß ein Anderer ihm ein Recht einräume oder sich die Einschränkung eines Rechtes gefallen lasse, welches einen Widerspruch gegen die Anlage begründen würde.

§ 19. Wer die Vermittelung der Polizei-Behörde zu dem im § 18 Nr. 1 bezeichneten Zwecke in Anspruch nimmt, muß eine öffentliche Bekanntmachung über die Bewässerungs-Anlage, unter Einreichung eines vollständigen Situationsplanes und der etwa erforderlichen Nivellements, bei dem Landrath, in dessen Kreise das zu berieselnde Grundstück belegen ist, in Antrag bringen.

Ist das Grundstück in mehreren Kreisen gelegen, so bestimmt die vorgesetzte Behörde den Landrath, welcher das Verfahren zu leiten hat.

§ 20. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Amtsblätter der Regierungen, durch deren Bezirk der Fluß seinen Lauf nimmt und die Bewässerungs-Anlage sich erstreckt, zu drei verschiedenen Malen und enthält, mit Hinweisung auf den im Geschäfts-Lokale des Landraths zur Einsicht ausgelegten Plan, die Aufforderung:

etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes an gerechnet, bei dem Landrath anzumelden.

Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmen Feist nicht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Ueberrieselung zu verwende Wasser sowohl ihres Widerspruchtsrechts, als des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen,

und

in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain, ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

§ 21. Nach Ablauf der Anmeldungsfeist (§ 20) sind der Regierung die Verhandlungen einzureichen. Diese faßt, wenn sie die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet findet, einen Bescheid ab, in welchem sie Denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle Andere aber präkludirt. Gegen diese Präklusion findet eine Restitution nicht statt.

Eine Ausfertigung des Präklusions-Bescheides ist dem Provokanten zuzustellen, welcher sämmtliche Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

§ 22. Entstehen Streitigkeiten: ob ein Recht, für welches Entschädigung in Anspruch genommen wird, oder ob ein von dem Widersprechenden behauptetes Recht auf ausschließliche Benutzung des ganzen Wassers oder eines bestimmten Theils desselben (§ 16 litt. a.) gegründet sei, so ist darüber im Rechtswege zu entscheiden.

§ 23. In anderen, als den im § 22 bezeichneten Fällen, und namentlich dann, wenn Streit entsteht:

ob durch die Bewässerungs-Anlage einem zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bestehenden Triebwerke das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde (§ 16 litt: b.),

steht die Entscheidung, mit Ausschluß des Rechtsweges, der Regierung zu, unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern, welcher binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung des Bescheides einzulegen ist.

§ 24. Zu den im § 18 Nr. 2 bezeichneten Zwecken kann die Vermittelung der Polizei-Behörde nur in Anspruch genommen werden in Fällen eines überwiegenden Kultur-Interesses, und unter der Verpflichtung zu vollständiger Entschädigung.

§ 25. Unter diesen Bedingungen (§ 24) kann der Unternehmer einer Bewässerungs-Anlage verlangen, daß ihm

1) zu den erforderlichen Wasserleitungen, insofern er solche auf seinem eigenen Grundstücke nicht herstellen kann, auf fremden Grundstücken eine Servitut eingeräumt,
2) die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschlusse eines Stauwerkes, so wie
3) eine Ausnahme von der im § 13 Nr. 1 vorgeschriebenen Beschränkung gestattet werde, und daß
4) der Besitzer eines Triebwerkes sich eine Beschränkung des ihm zustehenden Rechts auf Benutzung des Wassers (§ 16) gefallen lasse.

In dem Falle zu 1 steht jedoch dem Eigenthümer des Grundstückes frei, anstatt der Einräumung einer Servitut, das Eigenthum des zu den Wasserleitungen erforderlichen Bodens dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verbunden ist. Der Grund-Eigenthümer, welcher von diesem Rechte Gebrauch machen will, muß sich darüber binnen einer präklusivischen Frist von drei Monaten nach Mittheilung des Antrages des Unternehmers erklären.

§ 26. In dem Falle des § 25 Nr. 2 hat der Besitzer des jenseitigen Ufers die Wahl zwischen vollständiger Entschädigung oder Mitbenutzung des aufgestauten Wassers zur Hälfte. Wählt er Ersteres, oder erklärt er sich binnen drei Monaten nicht, so verliert er das Recht auf Mitbenutzung des Wassers; wählt er Letzteres, so muß er die Hälfte der Kosten des Stauwerkes übernehmen.

§ 27. Die Entscheidung darüber: ob und unter welchen Modalitäten die Einräumung oder Beschränkung eines Rechts nach Vorschrift der §§ 24 und 25 stattfinde, steht der Regierung zu unter den im § 23 enthaltenen näheren Bestimmungen.

§ 28. Die Einräumung oder Beschränkung von Rechten zu Gunsten einer Bewässerungsanlage in einem größern Umfange, als der § 25 festsetzt, kann nur durch landesherrliche Entscheidung angeordnet werden.

§ 29. Anträge zu den im § 18 Nr. 2 bezeichneten Zwecken sind an die Regierung zu richten. Dieselben müssen mit einem Situationsplane, den erforderlichen Nivellements und einem sachverständigen Gutachten begleitet sein und zugleich die Erklärung enthalten, daß der Provokant bereit sei, die Kosten der von den Behörden für nothwendig erachteten Ermittelungen zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen, ingleichen die Provokaten vollständig zu entschädigen.

§ 30. Die Regierung hat auf einen solchen Antrag (§ 29), wenn sich gegen dessen Zulässigkeit nichts zu erinnern findet, Kommissarien mit der örtlichen Prüfung unter Mitwirkung des Landrathes zu beauftragen.

§ 31. Die Kommissarien haben unter Zuziehung aller Betheiligten zunächst die Frage:

ob wirklich ein überwiegendes Kultur-Interesse vorwalte?

zu erörtern, und nach Bejahung dieser Frage die einzelnen Gegenstände des Antrages, so wie die dagegen erhobenen Widersprüche, zu prüfen.

§ 32. Wird zu Wasserleitungen die Benutzung von fremdem Grund und Boden verlangt (§ 25, Nr. 1), so haben die Kommissarien ihre Prüfung besonders darauf zu richten:

ob und in welcher Ausdehnung die Führung der Wasserleitung über den fremden Grund und Boden zu der Anlage nothwendig sei?

welche Brücken, Ueberfahrten, Einfriedigungen rc. eingerichtet und unterhalten werden müssen, um den Eigenthümer gegen Nachtheile in Benutzung des ihm verbleibenden Grundstücks zu sichern?

§ 33. Wird die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschluß eines Stauwerkes verlangt (§ 25, Nr. 2), so ist der Ort zu ermitteln, welcher dem Provokaten am wenigsten nachtheilig und doch zweckentsprechend ist.

§ 34. Wird eine Beschränkung des Rechts verlangt, welches Besitzern von Triebwerken auf Benutzung des Wassers zusteht (§ 25, Nr. 4), so ist zu prüfen: in welchem Maße die Beschränkung erfolgen müsse, um die Erreichung des beabsichtigten Zweckes zu sichern.

§ 35. Ist über die Frage zu entscheiden;

ob durch die Bewässerungsanlage einem Triebwerke das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange nöthige Wasser werde entzogen werden (§ 16, Litt. b.),

so ist von dem Grundsatz auszugehen, daß der Besitzer des Triebwerkes nicht genöthigt werden kann, sich eine Abänderung des inneren Triebwerkes gefallen zu lassen, daß er aber eine zweckmäßige Einrichtung der Stauwerke, des Gerinnes und des Wasserrades auf Kosten des Provokanten sich gefallen lassen muß. Bei Prüfung der gedachten Frage ist jederzeit eine solche zweckmäßige Einrichtung zu unterstellen und danach die Entscheidung zu treffen.

Der Provokant ist verbunden, die erwähnte Einrichtung auf seine Kosten zu bewirken und die dadurch gegen den früheren Zustand mehr entstehenden Unterhaltungskosten als eine jährliche Rente an den Besitzer des Triebwerks zu zahlen.

§ 36. Die Kommissarien sind befugt, die zur Ausführung ihres Auftrages nöthigen Ermittelungen, Vermessungen, Nivellements u. s. w. zu veranlassen. Können diese Vorarbeiten nicht bewirkt werden, ohne fremde Grundstücke zu betreten, so müssen deren Eigenthümer sich solches gegen Vergütung des ihnen dadurch entstehenden Schadens gefallen lassen.

§ 37. Die Kommissarien haben sich die gütliche Beilegung der Streitpunkte möglichst angelegen sein zu lassen.

§ 38. Sie entwerfen demnächst mit Rücksicht auf das Ergebniß der Prüfung über die erhobenen Widersprüche und das von ihnen wahrzunehmende öffentliche Interesse den Plan zur Ausführung und Benutzung der Anlage, legen solchen den Parteien zur Erklärung vor und überreichen ihn der Regierung mittelst gutachtlichen Berichts, in welchem alle Streitpunkte einzeln vorzutragen sind.

§ 39. Der Plan muß in Hinsicht auf die Art der Ausführung der Anlagen und deren Benutzung, so wie in Hinsicht auf die zur Ueberwachung derselben nöthigen Maßregeln, alles Dasjenige feststellen, was im besonderen, wie im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 40. Die Regierung hat auf Grund der kommissarischen Verhandlungen über die Genehmigung der Anträge (§ 29) und über die Zulässigkeit der erhobenen Widersprüche zu entscheiden und die Bedingungen der Ausführung und Benutzung festzustellen.

§ 41. In dem Beschlusse (§ 40) ist eine Frist festzusetzen, binnen welcher die Anlage von dem Unternehmer bei Verlust seines Rechts ausgeführt sein muß.

§ 42. Der Beschluß, welchem der von den Kommissarien vorgelegte Plan (§ 38), soweit solcher genehmigt worden, beizufügen ist, wird sowohl dem Provokanten als auch dem Provokaten bekannt gemacht. Jedem Theile steht daher der Rekurs nach Vorschrift der §§ 23 und 27 frei.

§. 43. Nachdem definitiv entschieden worden, in welchem Umfange die Einräumung oder Einschränkung eines Rechts zu Gunsten einer Bewässerungs-Anlage stattfinden soll, läßt die Regierung die dafür zu leistende vollständige Entschädigung durch drei von ihr zu ernennende Taxatoren unter Zuziehung sämmtlicher Betheiligten ermitteln und setzt solche, unter Zuschlagung von 25 pCt. des ermittelten Betrags, durch einen Beschluß fest, welcher den Betheiligten bekannt zu machen ist.

Die Kosten dieser Abschätzung hat der Unternehmer der Bewässerungs-Anlage allein zu tragen.

§ 44. Dem Berechtigten steht, wenn er sich durch die von der Regierung festgesetzte Entschädigungssumme mit Hinzurechnung des Zuschlags von 25 pCt. nicht für befriedigt hält, binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses der Rekurs an das Revisions-Kollegium frei. Dasselbe stellt nach Revision der Abschätzung, wobei anderweitige Ermittelungen gestattet sind, die Entschädigung, mit Ausschließung jedes weiteren Rechtsmittels, so wie des Rechtsweges, definitiv fest. Bei dieser Feststellung bleibt der gedachte Zuschlag außer Berücksichtigung; der Anspruch auf letzteren erlischt sofort mit Einlegung des Rekurses.

Dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage ist kein Rekurs gestattet.

Aus Neuvorpommer und Rügen gehen die Rekurse an das Revisions-Kollegium zu Stettin.

§ 45. In der Rekursschrift muß der Mehrbetrag der Entschädigung, welchen der Berechtigte fordert, in einer bestimmten Summe ausgedrückt sein.

Wird dem Berechtigten keine höhere Entschädigung als der mit Einschluß des Zuschlags von der Regierung festgesetzte Betrag (§ 43) zuerkannt, so hat derselbe sämmtliche Kosten der Rekurs-Instanz zu tragen.

Erstreitet er den ganzen geforderten Mehrbetrag, so fallen diese Kosten sämmtlich dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage zur Last.

Wenn der Berechtigte zwar nicht den ganzen geforderten Betrag, aber doch mehr, als ihm von der Regierung zugebilligt worden, erstreitet, so findet zwischen beiden Theilen eine verhältnißmäßige Vertheilung der Kosten statt.

§ 46. Dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage steht frei, von deren Ausführung auch nach bereits erfolgter definitiver Feststellung der Entschädigungssumme abzustehen; er muß aber in diesem Falle auch diejenigen Kosten übernehmen, welche dem Provokaten zur Last gestellt worden sind.

§ 47. Die Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Deposition der festgestellten Entschädigungs-Summe liegt der Regierung ob.

§ 48. Sämmtliche Verhandlungen, welche durch das nach Vorschrift des § 18 Nr. 1 und 2 eingeleitete Verfahren, ingleichen durch das Verfahren zur Ermittelung der Entschädigung (§ 43) und durch die Einziehund und Auszahlung oder Deposition der Entschädigungsgelder (§ 47) veranlaßt werden, sind gebühren- und stempelfrei, und es werden nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht; in Prozessen (§ 22) und in der Rekurs-Instanz wegen Feststellung der Entschädigung (§ 44) sind jedoch Gebühren und Stempel zu entrichten.

§ 49. Die Ausführung der Bewässerungs-Anlage darf erst nach geschehener Zahlung oder Deposition der Entschädigungs-Summe erfolgen, im Falle der Berufung an das Revisions-Kollegium (§ 44) kann jedoch die Regierung die vorläufige Ausführung gestatten, wenn der Unternehmer für den von der Regierung festgesetzten Betrag (§ 43) Caution leistet.

§ 50. Ist über ein auf speziellem Titel beruhendes Widerspruchsrecht ein Prozeß entstanden (§ 22), so kann die Ausführung der Anlage von der Regierung vorläufig gestattet werden, wenn der Unternehmer für Schaden und Kosten Caution leistet. Ueber die Zulänglichkeit der Caution hat die Regierung, nach Vernehmung des Widersprechenden, zu entscheiden.

§ 51. Der Unternehmer der Anlage kann in dem Falle des § 50, um vor der Ausführung den Betrag der etwa zu leistenden Entschädigung übersehen zu können, darauf antragen, daß die Entschädigung-Summe nach Vorschrift der §§ 43 u. f. im voraus ermittelt und festgestellt werde.

§ 52. Die Vorschriften der §§ 43 u. f. finden auch Anwendung auf die den Fischerei-Berechtigten zu leistende Entschädigung (§ 17), die Ausführung der Anlage soll jedoch von der Feststellung dieser Entschädigung niemals abhängig sein.

Dritter Abschnitt.

Genossenschaften zu Bewässerungs-Anlagen.

§ 53. Wenn Unternehmungen zur Benutzung des Wassers, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind, so können die Betheiligten zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden.

§ 54. Für jede solche Genossenschaft sollen, nachdem die Betheiligten mit ihren Anträgen und Erinnerungen gehört worden, folgende Punkte durch ein landesherrlich vollzogenes Statut näher bestimmt werden:

a. der Umfang der gemeinsamen Zwecke und der Plan, nach welchem verfahren werden soll;
b. die Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Anstalten erforderlichen Beiträge und Leistungen, nach dem Verhältniß der hieraus erwachsenden Vortheile;
c. die innere Verfassung des Verbandes.

Ist eine Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten zu Stande gekommen, so ist der Minister des Innern ermächtigt, das vereinbarte Statut zu genehmigen und zur Ausführung bringen zu lassen.

§ 55. Der Minister des Innern wird die Regierungen wegen Bildung solcher Genossenschaften und we-

gen Vorbereitung der Statute mit näherer Anweisung versehen.

§ 56. Wo dergleichen Genossenschaften unter obrigkeitlicher Autorität bereits vorhanden sind, verbleibt es bei den für sie bestehenden Statuten oder Reglements bis zu deren Revision und Abänderung im verfassungsmäßigen Wege.

Urkundlich ꝛc.

*** Die Convertirung der Staats-Schuldscheine.

Es ist eine starke Seite des Charakters unserer Zeit, daß sie große Ereignisse, die noch vor einem Viertel-Jahrhundert von den erschütterndsten Folgen gewesen wären, sicher und ruhig sich entwickeln und vollenden sieht, namentlich, die Ereignisse des Geldmarkts, welche, von den politischen abhängig, fast täglich mehr oder weniger Chancen erfuhren und durch die Schwankungen der Course der Staats-Papiere nicht nur die Börse sondern auch die Rentiers mehr oder weniger beunruhigten. Das hat sich gewaltig geändert. Die Rentiers besonders sind kaum noch unterrichtet, ob der Cours der solidern Staatspapiere da und dort eine vor- oder rückgängige Bewegung von einem Viertel-Procent gemacht hat. Der Zinsfuß allein ist es, worauf sie ihr Augenmerk richten, und somit mußte die Convertirung der Preußischen Staats-Schuldscheine aus 4 procentigen in $3\frac{1}{2}$ procentige, welche bereits jahrelang besprochen wurde, fortwährend Gegenstand allgemeiner Spannung bleiben. Dennoch kam das Ereigniß selbst in einem Moment, wo es die Börsenmänner und Rentiers wohl noch sehr fern glaubten. Es kam rasch und unerwartet, und der Staat sprach sich dabei mit einer Sicherheit aus, wie es nur das festgegründetste Vertrauen im Stande ist. Alle Besorgnisse vor Schwankungen des Courses, den viele, selbst scharfblickende Börsenmänner, wenigstens für den Augenblick, in der Idee weit unter Pari weichen sahen — zerflossen in Nichts. Die Convertirung war nahe vor der Thür, also konnte nicht die Aussicht auf fern liegenden Einfluß den Cours im Augenblick erhalten. Allerdings läßt sich der günstige Einfluß der Maaßregel nicht leugnen, daß der Staat, um die wünschenswerthe Convertirung rasch durchzuführen, den ersten Convertiten 2, den spätern resp. $1\frac{1}{2}$ und 1 Procent Prämien im Voraus bezahlte, mithin das halbe Procent bei der ersten Cathegorie auf vier Jahre im Voraus deckte. Nicht minder vortheilhaft wirkte die Zusicherung, innerhalb vier Jahren keine Verloosung eintreten zu lassen, wodurch in diesem Zeitraume jeder Verlust an dem über Pari hinausgehenden Course gesichert wurde. Doch würden alle diese Maaßregeln nicht im Stande gewesen sein, ein so ungeheuer günstiges Resultat zu erzielen, wie es jetzt vor uns liegt. Es sind von den gesammten 98,982,900 Rthlrn. nur 6825 Rthlr. gekündigt, also nicht convertirt, mithin auf ohngefähr vierzehntausend vierhundert Thaler ein Thaler. Vielleicht hatt' man sich auch mit dem entschiedensten Selbstvertrauen auf die Reelität der Sache ein solches Resultat nicht vorgestellt. Läßt sich auch wohl annehmen, daß da und dort noch einzelne Besitzer solcher Papiere existiren, welche mit der Zins-Reduction unbekannt geblieben, also jetzt mit der Kündigung präcludirt sind, so kann auch dadurch nur eine sehr geringe Differenz entstehen, und es ließ sich gerade bei solchen Inhabern doppelt auf die, allerdings jetzt nothgedrungene Annahme der Convertirung schließen. Es war nur das entschiedene Vertrauen auf Preußen, die Capitalien auch zu einem niedern Zinsfuß lieber in seinen, als in andern Staatspapieren anzulegen, welches die Convertirung so rasch und so allgemein durchführen ließ. — So hat denn der Preußische Staat eine seiner größten Finanz-Maaßregeln, die er je unternahm, mit einer Würde und kräftigen Entschlossenheit vollführt, die seinen Welt-Credit, dessen er ohnedieß längst genoß, neuerdings bedeutend gehoben haben wird. Preußens Finanzen sind in dem blühendsten Zustande und die Weisheit unsers Königs und die Friedensliebe aller Herrscher werden einen Geldbedarf nicht so leicht herausfordern. Sollten aber wieder einmal im Rathe des Geschicks die eisernen Würfel des Krieges fallen, und der Staat borgen wollen, so wird vor Allen Preußen auf dem großen Welt-Börsenmarkt das bereitwilligste Entgegenkommen finden. Der Preußische Staat hat keine Opfer gescheut, um seinen Gläubigern überall gerecht zu werden. Indeß überall allerlei Manipulationen, Reductionen u. s. w. den Finanz-Verlegenheiten zu Hülfe kamen, hat Preußen, um auch nicht einmal den Schein einer Unredlichkeit auf sich zu laden, Lasten auf sich genommen, die es, wie viele Stimmen verlauteten, theils zur Ungebühr trug. Es wurden harte Vorwürfe laut, als die Umschreibung der Lieferungs-Scheine in Staats-Schuldscheine erfolgte, und man sprach da und dort offene Zweifel über die Art und Weise des ursprünglichen Entstehens einzelner Posten der ersteren aus. Aber der Preußische Staat konnte, als er jene Maaßregel der Umschreibung vornahm, zu einer Zeit, wo seine Finanzen wieder zu blühen anfingen, jene einzelnen Bedenken, selbst wenn sie gegründet, waren, doch nicht mehr bis auf ihren Ursprung verfolgen, und nahm somit die ganze, allerdings große Last auf seine Schultern. Ein großer Theil ist durch die Segnungen des Friedens und durch weise Oekonomie in den Finanzen bereits abgebürdet, und wenn, wozu es allen Anschein hat, die erstern Preußen noch eine lange Jahresreihe hindurch beglücken, so ist der Zeitpunkt, in welchem unser Vaterland alle seine Staats-Schulden abgetragen haben wird, zu berechnen. Wir selber haben freilich auf die Segnungen dieser Zeit keine Ansprüche — doch werden unsere spätesten Enkel die Früchte davon erndten, wie wir gerungen und gekämpft, erst überwunden, endlich doch als Sieger aus dem Kampfe hervorgegangen. Möge das dereinstige, schuldenfreie Preußen dieses dankbar anerkennen. Was eröffnet dagegen z. B. ein Blick auf England für trübe Aussichten? Wer dahin sieht, muß sich freuen, daß er ein Deutscher, ein Preuße ist!

Inland.

Berlin, 1. Novbr. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, die Annahme: Allerhöchstihrem General-Adjutanten, dem General-Lieutenant Grafen von Nostitz, des Königl. Baierischen Civil-Verdienst-Ordens der Krone erster Klasse, und dem Hauptmann Wernecke, aggregirt dem Generalstabe, der Großherzogl. Luxemburgschen Eichenkrone vierter Klasse, zu gestatten. — Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: dem Hof- und Medizinal-Rath und Kgl. Sächsischen Leibarzt Dr. Carus zu Dresden, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse zu verleihen; ferner die Regierungs-Assessoren von Ebertz zu Marienwerder für Breslau, von Bünting zu Gumbinnen für Posen, Schnell zu Posen für Posen, den Oberlandesgerichts-Assessor Noah zu Posen für Posen, und den Regierungs-Assessor Quentin zu Düsseldorf für Düsseldorf zu Regierungs-Räthen; so wie den Banquier Moritz von Bethmann in Frankfurt a. M. zum Konsul zu ernennen. — Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Minsberg ist zum Justiz-Kommissarius für die Untergerichte des Bunzlauer Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bunzlau, und zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau bestellt, und der Justiz-Kommissarius und Notarius Bulla zu Kosten als Justiz-Kommissarius für die Untergerichte des Löwenberger Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Greiffenberg, versetzt und ihm das Notariat im Departement des Ober-Landesgerichts zu Glogau beigelegt worden.

Angekommen: Der Hofmarschall Sr. Majestät des Königs von Schweden, Freiherr von Wahrendorff, von Leipzig. — Abgereist: Der Generalmajor und Kommandant von Luxemburg, von Wulffen, nach Luxemburg.

† **Berlin**, 1. Oktbr. (Privatmitth.) Gestern Vormittags war in Glienick Dejeuner bei Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Karl von Preußen, und darauf Hetzjagd in Grunewald. Der Major Graf Schlippenbach, Adjutant Sr. Königl. Hoheit, ritt nicht mit, weil seine Pferde krank waren. Er war sehr heiter, und nachdem die Jäger abgeritten waren, ließ er sich von einem Piqueur eine Büchse geben, nahm diese, bei dem schlechten Wetter unter den Mantel, ging durch den Park von Glinicke in den Wald, stellte sich dort unter einer großen Eiche an, einen Hirsch zu schießen und — welch schrecklicher Zufall — das Gewehr geht los, die Kugel dem Grafen durch den Kopf — er ist todt! Leute die im Park arbeiteten, wollten sehen, was geschossen worden wäre, und finden den Offizier entseelt am Boden. Se. Königl. Hoheit der Prinz Karl kam nach etwa zwei Stunden von der Hetzjagd zurück. Denken Sie sich den betrübenden Eindruck, welchen der Vorfall auf den hohen Herrn machen mußte! Graf Schlippenbach stand sehr in Gnaden, war glücklich und wohlhabend verheirathet, kürzlich Major geworden, und ist jetzt — eine Leiche.

* **Berlin**, 1. Nov. (Privatm.) Se. Majestät der König befindet sich heute in unserer Mitte; er ertheilte vielen Stabsoffizieren Audienz, ließ sich hierauf Vortrag von den Ministern halten, und wohnte der Sitzung des Staatsministeriums bei. Abends will der Monarch das Theater besuchen, wo auf allerhöchsten Befehl Fanny Elsler in dem Ballet „der hinkende Teufel" die Cachucha tanzt. — Das von den Zeitungen mitgetheilte Projekt eines neuen Ehegesetzes hat hier keinen Anklang gefunden und zu vielen mißfälligen Aeußerungen Veranlassung gegeben. Wie verlautet, wird dasselbe, höherem Befehle gemäß, bedeutend modifizirt werden. — Der Vicomte d'Arlincourt, welcher in der letzten Zeit die Höfe verschiedener nordischer Mächte besucht, ist vorgestern auch hier angelangt. — Der Fürst Czartoryski wird in diesen Tagen aus Paris hier erwartet. — Der Graf Castillon, französischer Konsul in Tiflis, ist als Kabinetskurier aus Paris hier eingetroffen. — Zu dem am 13. d. M. stattfindenden Geburtstage unserer Königin wird auf der Hofbühne bereits die neue Aubersche Oper: „der Herzog von Olonnes" gegeben. Text und Komposition derselben wird von Sachkennern ausgezeichnet befunden. — Der hier noch immer gastirenden, einst berühmten Sängerin, Madame Schober-Lechner, schenkt das Publikum sehr wenig Theilnahme, wenn auch dieselbe in Italien vor 15 Jahren hochgefeiert wurde. Sie ist auf drei Monate engagirt nnd erhält monatlich 1000 Thlr. Spielhonorar und außerdem noch für sich und ihre Familie freie Station. Was diese Sängerin der Theaterkasse kostet, dürfte Fanny Elsler wieder einbringen, da bei deren jedesmaligem Auftreten, trotz der erhöhten Preise, das große Opernhaus immer überfüllt ist, während dasselbe bei den Gastrollen der Madame Schober-Lechner immer wenig besucht bleibt.

Der Herr Finanzminister hat der Versammlung der ständischen Ausschüsse über den Finanzzustand des Landes manche interessante Mittheilungen gegeben, die nach dem Wunsch der Versammlung an die Mitglieder vertheilt wurden. Dieses Pro Memoria lautet folgendermaßen: „Die jährlichen Hauptetats der Staatseinnahmen und Ausgaben, welche der bestehenden Einrichtung zufolge, von 3 zu 3 Jahren durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, beruhen auf den Resultaten der Spezialetats der einzelnen Verwaltungszweige. Diesen Spezialetats, von denen jährlich etwa der dritte Theil und zwar jedesmal für einen dreijährigen Zeitraum neu aufgestellt wird, liegen wiederum in der Hauptsache Durchschnittsberechnungen aus den Verwaltungs-Resultaten der dem Zeitpunkte der Entfernung vorangegangenen drei Jahre zum Grunde, dergestalt, daß dem Haupt-Finanzetat eines jeden Jahres die Ergebnisse einer sechsjährigen Verwaltung zur Basis dienen. So ist z. B. der zuletzt durch die Gesetzsammlung publizirte Hauptetat der Staatseinnahmen und Ausgaben pro 1841 auf Spezialetats für die 3 aufeinander folgenden Perioden 1839/41, 1840/42 und 1841/43 gegründet, deren einzelne Positionen wiederum in den Verwaltungsresultaten der Jahre 1835/37, 1836/38 und 1837/39 ihre Rechtfertigung finden. Es versteht sich dabei von selbst, daß Durchschnittsberechnungen aus den zurückliegenden 3 Jahren bei Aufstellung neuer Spezialetats nur der Regel nach als Grundlage benutzt werden können, und daß von dieser Regel in allen Fällen eine Ausnahme gemacht werden muß, indem aus ganz besonderen Gründen vorhergesehen werden kann, daß die Fraktion ein unrichtiges Resultat ergeben würde. Der nach vorstehenden Grundsätzen angefertigte allgemeine Etat der Staatseinnahmen und Ausgaben für das Jahr 1841 weist in der letzten Ausgabeposition einen Ueberschuß von 2,136,000 Thlrn. nach. Davon sind 1,000,000 Thaler zur Deckung von Einnahme-Ausfällen und zur Uebertragung von Ausgabe-Ueberschreitungen u. 350,000 Thlr. zu Gnaden-Bewilligungen aller Art bestimmt. Aus diesem letztgedachten Fonds werden namentlich die bekanntlich sehr häufigen und bedeutenden Unterstützungen bestritten, die des Königs Majestät jährlich als Beihülfe zu Kirchen- und Schulbauten zu bewilligen geruhen. Die von jenem Ueberschusse der 2,136,000 Thlr. nach Abzug der obigen 1,350,000 Thlr. übrig bleibenden 786,000 Thlr. bilden den zur Vermehrung des Haupt-Reservekapitals des Staats bestimmten reinen Ueberschuß des Etats pro 1841. Für das Jahr 1842 beträgt der, der letzten Ausgabeposition des publizirten Haupt-Etats pro 1841 korrespondirende etatmäßige Ueberschuß in runder Summe 3,097,000 Thlr. und nach Abzug der zur Deckung von Einnahme-Ausfällen, zur Uebertragung von Etats-Ueberschreitungen und zu Gnaden-Bewilligungen bestimmten 1,350,000 Thlr. der zur Vermehrung des Haupt-Reservekapitals verwendbare, reine Ueberschuß die Summe von 1,747,000 Thlr. Der bedeutende Mehrbetrag desselben gegen den reinen Ueberschuß des Etats pro 1841 beruht großentheils darauf, daß dem letzteren die Verwaltungsresultate der 6 Jahre 1835—40 zum Grunde liegen, von denen das erste durch die, in Folge der unmittelbar vorher zur Ausführung gekommenen deutschen Zollvereinigung eingetretenen beträchtlichen Ausfälle in der Zolleinnahme ungünstig auf die Fraktionsberechnung eingewirkt hat. Für das Jahr 1843 hat der Haupt-Finanzetat noch nicht angefertigt werden können. Es steht jedoch schon jetzt fest, daß in demselben die Dotation der Staatsschulden-Tilgungskasse theils wegen der Vorschrift im § 5 der Verordnung vom 17. Januar 1820, wonach von 10 zu 10 Jahren und so auch mit dem Schlusse des Jahres 1842 die durch die allmähliche Schuldentilgung herbeigeführten Zinsersparnisse von dem Ausgabe-Bedarf der Staatsschulden-Verwaltung abgesetzt werden sollen, theils wegen der kürzlich ausgeführten Zins-Reduktion der Staatsschuldscheine, gegen 1842, 1,200,000 Thlr. werden erspart werden. Rechnet man diese Ersparniß dem etatsmäßigen reinen Ueberschusse pro 1842 mit 1,747,000 Thlr. hinzu, so würde sich pro 1843 ein reiner Ueberschuß von 2,947,000 Thlr. ergeben, der sich aber durch den Steuererlaß von 2,000,000 auf 947,000 Thlr. ermäßigen wird. Es werden zwar für das Jahr 1843 beträchtliche Mehrausgaben in Anspruch genommen. Auch ist bei der Lotterie-Einnahme, wie schon in der den vereinigten ständischen Ausschüssen vorliegenden Denkschrift angeführt worden, ein Ausfall von etwa 60,000 Thlrn. vorauszusehen. Es läßt sich aber nicht wohl bezweifeln, daß diese Mehrausgaben und Einnahme-Ausfälle durch die andererseits zu erwartenden etatmäßigen Mehreinnahmen vollständig werden gedeckt werden, so daß der reine etatmäßige Ueberschuß des Staatshaushalts für das Jahr 1843 mit höchster Wahrscheinlichkeit auf 900,000 Thlr. angeschlagen werden kann.

Für unsere Klassen-Lotterie ist dem Vernehmen nach abermals ein neuer Plan entworfen, und der frühere gänzlich beseitigt worden. Es werden nun, wie wir hören, blos 80,000 Loose in das Glücksrad geworfen werden. Der größte Gewinn wird nur 150,000 Rtlr. betragen, dagegen werden aber die mittleren Gewinne, die zu 5000 und 2000, vermehrt. Daß durch die Vertheuerung der Loose der Zweck nicht erreicht werden wird, die ärmere und arbeitende Klasse von diesem für sie schon oft gefährlich gewordenen Spiele abzuhalten, dürfte schwerlich zu bezweifeln sein, indem die Spiellustigen nun um so mehr Participienten für das ganze oder halbe Loos aufsuchen und finden. — Auf die Berliner Bank wurden in neuester Zeit nicht minder, wie auf die Seehandlung, Angriffe gemacht; namentlich hieß es von der ersteren, sie würde von allen Ereignissen, die den Staat heimsuchen, in gleichem Maße berührt; sie sei nur für den großen Geldverkehr vorhanden, und greife in den Privaterwerb ein, welches jedoch unbedeutend zu nennen sei gegen die Art und Weise, wie die Seehandlung in dieser Art verfahre. Unstreitig würde sie als Aktienbank ungleich mehr Nutzen schaffen. Merkwürdig sei das Dunkel, welches über ihren Verhältnissen und ihren Operationen schwebe und als einzig dastehe; denn selbst über die Petersburger Bank sei das Publikum viel besser unterrichtet, als über die Berliner u. s. w. Auf diese Anklagen antwortet das Berliner Industrie- und Handelsblatt Folgendes: „Wir können aus amtlicher, wie aus guter nicht amtlicher Quelle versichern, daß das Gesammtwesen unserer Bank und ihre Institutionen ganz im Einklange mit den liberalen Gesinnungen stehen, welche die Existenz jeder Einrichtung, die der Staat näher an sich nimmt, sichern, und daß die Masse unnützen Geschreis, welches sich über nahe wie entfernter liegende Gegenstände oft genug müßigerweise erhebt, den ruhigen Gang einer in Ordnung arbeitenden nützlichen Einrichtung nicht erschüttert wird. Die Freiheit des Verkehrs in unserem Lande giebt Jedem Mittel und Wege, sich in Concurrenz zu setzen; Dinge, die trotz dem nützlich und lange fortleben, zeugen aber von dem gesunden und rechtlichen Kerne, der in ihnen besteht.“ — Was nun die Behauptung betrifft, daß man wenig oder gar nichts von ihr wisse, so läßt sich darauf erwidern, daß, wenn man auch nicht ihre einzelnen Operationen zur öffentlichen Kenntniß bringt, man doch sehr wohl ihre Bestimmung kennt. Sie nimmt nämlich Kapitalien von 50 Rtlr. aufwärts in Silber und Gold von Privaten gegen zwei, von milden Stiftungen, Kirchen und Gerichtsdepositarien gegen 2½, von vormundschaftlichen Behörden und den Mündelgeldern aber gegen drei Procent an. Ferner leiht sie auf Unterpfand auf inländische Stabts- u. Kommunalpapiere u. edle Papiere Gelder aus; auch discontirt sie Wechsel auf Berlin u. andere inländische Handelsplätze. Uebrigens ist dieselbe, in Beziehung auf ihre Verwaltung, eine für sich bestehende Centralbehörde, der ein Chefpräsident vorsteht, und die ein besonderer Direktorium leitet. Sie unterhält in diesem Augenblick noch sieben Comtoirs in den Provinzen, nämlich in Breslau, Köln, Danzig, Königsberg, Magdeburg, Münster und Stettin. Das in Danzig hat eine Kommandite zu Elbing und das in Königsberg eine zu Memel. — Sehr scharf wurden auch, wie bekannt, vor einiger Zeit die Verhältnisse der hiesigen sogenannten preußischen Rentengesellschaft beleuchtet. Man warf diesem Institut vor, dem Publikum mit großen Verwaltungskosten das zu besorgen, was jeder Einzelne, bei nur einiger Geschäftsumsicht, sich umsonst zu verschaffen im Stande ist. Darauf fand sich die Direktion veranlaßt, die Vorzüge ihres Instituts, die Sicherheit und die Vortheile, die es gewährt, auseinander zu setzen und zugleich zu versichern, daß jede Spekulation, Risiko und Glücksspiel von ihren Operationen ausgeschlossen seien, und nur eine sichere und unumstößliche Bewachung demselben zum Grunde läge. Unter diesen Umständen hat die Wahl ihres neuen Curators im Publikum nicht ganz mit Unrecht Verwunderung erregt, und manchem ein sarkastisches Lächeln abgewonnen, da sie auf den Generallotterie-Direktor gefallen ist. — Dem Vernehmen nach haben Se. Maj. nun definitiv die neue Uniformirung der ganzen Armee nach den, bei der letzten großen Heerschau am Rhein: bei einer größeren Truppenabtheilung gemachten und bewährten Proben genehmigt. — Der junge Fürst Sulkowsky, einer der größten Grundbesitzer im Herzogthum Posen, dessen Eintritt in das Regiment Garde du Corps, wo nur ausnahmsweise Katholiken im Offizier-Corps, schon von seiner Errichtung an, angetroffen wurden, ist in diesen Tagen wieder aus diesem Verhältniß ausgeschieden, und auf seine Besitzungen zurückgekehrt. — Die Broschüre unter dem Titel: „Etwas von dem hohlen Liberalismus unserer Tage“, hat natürlich vielfache Angriffe erlitten, ja man sucht sie sogar für eine Ironie auszugeben, während dieselbe nichts weniger als eine solche ist. Ihr Verfasser ist übrigens ein Bürgerlicher. (Frkf. J.)

Aus Pommern, im Okt. Man hat bereits viel von der Wohlthat gesprochen, die für die ärmeren Klassen aus der Ermäßigung des Salzpreises zu erwarten ist, indessen nicht bedacht, daß eine besser zugängliche, gesetzliche Art, ihren Holzbedarf zu befriedigen, als die jetzt bestehende, mindestens eine gleiche Wohlthat für sie sein würde. — Wie sehr dieser Gegenstand in die Moralität der ärmern Klassen eingreift, beweist der Umstand, daß leider die Mehrzahl der jetzt in den Provinzial-Korrektions-Anstalten Inhaftirten aus Holzdefraudanten besteht, und zwar aus Leuten, denen man größtentheils keine Demoralisation vorher nachweisen konnte. Früher, wo jeder Königl. Unterförster angewiesen war, den kleinern Holzverkauf zu besorgen, kannte man dieses Uebel viel weniger. Es ist erst in stark zunehmendem Maße eingetreten, seitdem jeder kleine Holzkäufer angewiesen ist, sich bei der Forstkasse zu melden, deren nur wenige, und die für viele jener so entlegen sind, daß oft das ganze Tagelohn eines Arbeiters daran gesetzt werden muß, um sie zu erreichen und wieder zu Hause zu kommen. Auch ist in quantitativer Hinsicht oft nicht hinreichend gesorgt, um den Bedarf sämmtlicher kleinen Holzkäufer zu decken. — Noth kennt kein Gebot, und nicht wundern darf man sich, wenn durch das so sehr ungenügend sorgende Forstgesetz die ärmeren Leute auf Demoralisation — id est Holzdefraudation — geradezu hingewiesen werden. (Ostsee-Bl.)

Deutschland.

Frankfurt a. M., 30. Okt. (Privatmitth.) Die gegenwärtige Legislatur, die mit dieser Woche ihre Session schließt, hat in der letzten Zeit eine große Thätigkeit entfaltet, die ihrer Berathung vorliegenden Gegenstände zur Erledigung zu bringen. Es gehört dahin namentlich die Gasbeleuchtung für die, auf ihren Antrag, bereits zu Anfang der Sitzungsperiode von 1841/1842 der Senat eine Concurrenz eröffnete. Jetzt nun ist von der gesetzgebenden Versammlung der Senat ersucht worden, einen Adjudications-Termin anzuberaumen, bis zu dessen Eintritte die lusttragenden Gesellschaften die Bedingungen anzugeben haben, die sie an Uebernahme der Straßenbeleuchtung knüpfen. Zugleich soll aber auch für das Interesse der Privaten in so weit gesorgt werden, daß jene Gesellschaften im Voraus die Preise zu bestimmen gehalten sind, zu denen sie an diese das Gas zu liefern sich verpflichteten. — Ferner wurde beantragt, auf dem Paradeplatze ein ganz neues Theatergebäude zu errichten, dessen Herstellungskosten sich allerdings auf mehre hunderttausend Gulden belaufen dürften, dem man aber zur Deckung der desfallsigen Kapitalzinsen, einen außerordentlichen Ertrag abgewinnen würde, indem man das Erdgeschoß zu Kaufläden einrichtete. — Wider früheres Erwarten findet die Badische Eisenbahnanleihe zu dem von den Uebernehmern festgesetzten Emissionspreise von 94 pCt. viele Theilnehmer bei unsern Kapitalisten. Etwa die Hälfte der von ihnen für jetzt übernommenen 6 Millionen Fl. soll bereits vergeben sein.

Hamburg, 29. Oktbr. Unser Bürgermeister Dr. Abendroth, welcher am 6. Oktbr. seine goldene Hochzeit gefeiert hatte, hat vor einigen Tagen seine Abdankung eingereicht und zugleich auf ein Gnadenhalt verzichtet. Es wäre zu wünschen, daß auch andere Raths-Mitglieder diesem Beispiele folgen möchten, damit ihre Stellen mit rüstigen Männern besetzt werden, deren wir jetzt so sehr bedürfen. Die Abdankung ist übrigens noch nicht öffentlich bekannt gemacht, und es bedarf dazu einer Versammlung der erbgesessenen Bürgerschaft. Wahrscheinlich aber wird sie nichts dagegen einzuwenden haben, der freudigen Hoffnung lebend, daß jüngeres Blut rüstiger im Herzen unserer Staatsverwaltung kreisen werde. — Am 27. Oktober ist eine neue, in London verfertigte Spritze bei der Lombardsbrücke versucht worden. Sie treibt einen wohl drei Mal dickern Wasserstrahl als unsere Spritzen etwas höher hinauf, erfordert aber vierzig Mann zur Bedienung. (L. Z.)

Oesterreich.

Einem Schreiben aus Wien in der Allgemeinen Zeitung zufolge soll der Einfuhrzoll für mehrere fremde Waaren, besonders Kaffee und Zucker, vom 1. Januar 1843 an bedeutend ermäßigt werden. Man betrachtet dies als einen neuen Beweis, daß Oesterreich von dem Prohibitiv-System zu einem Schutzzoll-System übergehen, und dadurch den endlichen Anschluß an den Zollverein anbahnen will.

Großbritannien.

London, 28. Oktober. Der Morning Herald, der sich bisweilen mit Angelegenheiten der höheren Politik befaßt, bringt die schon früher im Umlaufe gewesene, unter den jetzigen Umständen indeß wohl mehr als zweifelhafte Nachricht, daß Louis Philipp damit umgehe, abzudanken. und soll diese Abdankung zu Gunsten des Herzogs von Nemours erfolgen. Der König der Franzosen soll diese Maßregel, in welcher Viele ein Mittel, oder wohl gar einzige Mittel sehen wollen, die Dynastie Orleans zu consolidiren, mit mehreren seiner Vertrauten berathen haben, da er aber die Gewalt allzu sehr liebe, um sie von freien Stücken aufzugeben, so werde, wie man meint, das Gerücht von einer solchen Maßnahme wohl vorläufig nur deshalb in's Publikum gebracht, um die öffentliche Meinung zu sondiren. Was den Herzog von Nemours betrifft, so soll man Zweifel darüber hegen, ob er bei seiner nicht sehr gesicherten Populariät im Stande sei, für den Fall eines plötzlichen Ablebens seines Vaters, die Herrschaft auch nur als Regent zu behaupten und man würde ihm daher auf die vorgedachte Weise, wenn er zuerst unter Leitung seines Vaters regierend aufträte, seinen Weg erleichtern. Den Eintritt des gerüchtweise angekündigten Ereignisses setzt übrigens der Herald erst in die Zeit der Zusammenkunft der Kammern.

Frankreich.

* Paris, 28. Okt. (Privatm.) Der General Bugeaud hat einen langen Bericht über die Ergebnisse seiner letzten Expedition an den Marschall-Kriegsminister abgestattet. Dieselben beschränken sich im Wesentlichen darauf: daß Mahi-Eddin, ehemaliger Agha des Ben-Salem zu den Franzosen übergegangen, die Aribs, Ben-Khalfan, zwei Kabylenstämme, die unter Ben-Salims Herrschaft standen, sich den Franzosen unterworfen haben. Im Ganzen hat der General-Statthalter keinen Kampf von einiger Bedeutung zu bestehen gehabt, allein die Unterwerfung mehrerer feindlicher Stämme, in deren Gebiet die französischen Waffen noch nicht gedrungen waren, hat eine große moralische Wirkung hervorgebracht, und die Herrschaft Ben-Salims größtentheils zerstört. — Aus einem andern Bericht des Generals Lamoriciere ergiebt sich, daß derselbe mehrere Stämme im Süden und Südosten von Tekedemt, die bisher auf alle Weise Abdel-Kader unterstützt hatten, in einem sehr glänzenden Kavaleriegefecht vernichtet hat.

Nach einer amtlichen Zusammenstellung der Mitglieder der Deputirtenkammer, welche vom Ministerium des Innern veröffentlicht worden, befinden sich in derselben 86 Verwaltungsbeamte, 70 Justizbeamte, 65 Advokaten, 61 Land- und Seeoffiztere, 53 Maires, 36 Gewerbetreibende oder Grundbesitzer, 24 Gelehrte oder Künstler und 8 Aerzte.

Am letzten Montage war Generalversammlung der Actionaire der Eisenbahn nach Versailles auf dem linken Seine-Ufer; sie dauerte von 1 Uhr Nachmittags bis halb 8 Uhr Abends. Die Geschäfte dieser Actien-Compagnie stehen sehr schlecht; mehrere Actien-Inhaber machten der Verwaltung die bittersten Vorwürfe darüber; es kam zu so stürmischen Debatten, daß zuletzt ein Polizei-Commissair dazwischen treten mußte. Die Compagnie hat 1,300,000 Fr. Schulden. Der Verwaltungsrath schlägt vor, man solle die Bahn auf dreißig Jahre verpachten.

Die Regierung soll heute auf telegraphischem Wege die Nachricht von der Ankunft des Prinzen von Joinville und des Herzogs von Aumale in Lissabon erhalten haben. Einige Personen behaupten, daß der Herzog von Aumale sich über Madrid nach Barcelona begeben, und sich dort nach Algier einschiffen würde.

Der General Tiburie Sebastiani hat durch den Telegraphen den Befehl erhalten, sich unverzüglich nach Paris zu begeben. Die Königliche Ordonnanz, welche ihn zum Commandeur der ersten Militair-Division ernennt, wird wahrscheinlich morgen oder übermorgen im Moniteur erscheinen.

Abermals im Journ. des Debats ein Artikel über die Verfolgung der Katholiken in Rußland. Diesmal handelt sich's von den Widerstandsmitteln, welche der Katholizismus in Polen noch hat. Da wird gefunden, daß zwar die Zerstückelung Polens ein „großes Verbrechen“ war, daß man aber doch noch von Glück zu sagen hat, daß das Ganze nicht in eine Hand gefallen ist, denn wenn in dem russischen Königreich Polen alles was Polen war, Sprache, Geschichte, Litteratur, Freiheitsliebe, gesellschaftlicher Sinn, katholische Frömmigkeit 2c. unbarmherzig der Vernichtung geweiht ist, so „lebt der liberale und glänzende Geist Polens noch in dem Herzogthum Posen unter dem wohlwollenden und aufgeklärten Schutz Preußens,“ und die kath. Kirche Polens, selbst dessen griechisch-unirte Kirche, leben unter dem Patronat Oesterreichs als Scheidewand aufgerichtet, aus den Trümmern des alten Polens gegen das ehrgeizige Nachbarland. Was man also in kirchlicher Beziehung zu thun hat, ist an der russischen Grenze einen frommen und wissenschaftlich gebildeten Klerus als Schutzwehr gegen die orientalische Kirche aufgestellt zu halten, ein Posten, für welchen Rom in dem Erzbischof von Kaminiez (avec une sorte d'habilité stratégique) den rechten Mann ersehen hat. „Der heilige Stuhl, wird bemerkt, hat lange an die gute Gesinnung der russischen Regierung gegen die katholische Kirche geglaubt, hat selbst auf das wiederholte Ansuchen des russischen Kabinets den polnischen Katholiken Gehorsam und Unterwürfigkeit gepredigt, er wird auch jetzt nicht die Völker zur Empörung auffordern, aber er weis, daß zwischen der orientalischen und der occidentalischen Kirche der Krieg erklärt ist, und daß der Czar mit nichts Geringerm umgeht, als sich zum obersten Bischof aller

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit einer Beilage.

Beilage zu № 258 der Breslauer Zeitung.

Freitag den 4. November 1842

(Fortsetzung.)

orientalischen Kirchen zu machen, daß derselbe ein neues Papstthum des Schwerts gründen will, dessen Spitze überall, der Griff aber in St. Petersburg ist. Dieser neue heilige Stuhl hat allenthalben im Orient seine Agenten und Trabanten. Halb religiös halb politisch hat er zwei hochtönende Worte zu seinem Wahlspruch genommen: Einheit der orientalischen Gemeinden, Einheit der slavischen Stammvölker. Auf diese beiden Einheiten will er seine Suprematie bauen — er ist ihr Repräsentant — zumal Nationalchef der slavischen Völker, und religiöser Chef der orientalischen Kirchen. Seine Missionäre verbreiten sich durch Moldau, Walachei, Bulgarien, Serbien bis an die adriatische Küste, vertheilen griechische Kirchenbücher, Gefäße und Ornamente nach dem moskowitischen Kirchentypus, Bilder des Kaisers und der Kaiserin im altrussischen Kostüm, suchen die Völker dieser Provinzen von der Gemeinschaft mit dem Konstantinopolischen Patriarchen, welcher ein Sklave des Sultans sei, loszureißen, empfehlen einen andern mächtigern, glorreichern Patriarchen, den Vertheidiger der Kirche des Orients, und dieser Patriarch ist der Czar von Moskau. Oesterreich, welches von allen europäischen Mächten nächst Rußland die größte Zahl slavischer Völker unter seinem Scepter vereinigt, ist durch diese religiös-kirchliche Propaganda am meisten bedroht; wir wundern uns daher auch nicht, das politische Interesse Oesterreichs und das religiöse Interesse des Papstes bei der gemeinsamen Gefahr einander genähert wo nicht vereinigt zu sehen, um die Uebergriffe der orientalischen Kirche zurückzuweisen. Die Publikation des päpstlichen Breve an den Erzbischof der griechisch-unirten Kirche in Gallizien ist das Zeichen dieser intelligenten und legitimen Verständigung. Die griechisch-unirte Kirche, die in Rußland abgeschafft ist, besteht noch in Gallizien und mehreren andern Provinzen der österreichischen Monarchie. Die österreichische Regierung und der heilige Stuhl müssen also vereint über die Erhaltung wo nicht Vergrößerung dieser Gemeinde wachen, und wir zweifeln nicht, daß der heilige Stuhl nach allen Orten, wo die unirten Griechen Kirchen besitzen, heilsame Ermahnungen hat ergehen lassen um vor der Gefahr zu warnen, von welcher die Kirche bedroht ist. Im ganzen östlichen Europa, von der Ostsee bis an die Mündungen der Donau und den Golf von Venedig verfolgt die russische Kirche den Plan, sich an die Stelle der römischen, den Czar an die Stelle des Papstes oder, um in der Speache dieser Zeit zu reden, den Despotismus der weltlichen Gewalt an die Stelle der Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt zu setzen. Sicherlich würde die Freiheit des menschlichen Geistes nichts gewinnen durch Vertauschung des milden Jochs der römischen Inquisition mit dem strengen und argwöhnischen Joch der moskowitischen Polizei (en passant du joug benin de l'inquisition romaine sous le joug sevère et ombrageux de la police moscovite.) Im östlichen Europa liegen überhaupt alle großen Schwierigkeiten und Verwickelungen unsers Jahrhunderts und so hat sich nun daselbst auch der Kampf beider Kirchen entsponnen."

Spanien.

Madrid, 19. Okt. Man versichert, der Finanz-Minister habe sein Budget für 1843 bereits vorbereitet; dasselbe soll nur ein Defizit von 20 Millionen Realen darbieten; man begreift nicht, wie der Finanz-Minister dies möglich gemacht hat, oder wie er es möglich machen will. Herr Calatrava rechnet, wie es heißt, auf die Nachgiebigkeit der Cortes zur Ausführung seiner Pläne, die dahin gehen, eine neue außerordentliche Steuer von 300 Millionen Realen zu erheben. Alles oder doch der größere Theil dieser Fonds würde dazu bestimmt sein, die Lieferanten zu befriedigen, ohne daß man nöthig hätte, die ordentlichen Einnahmen des Staats anzugreifen. — Der Conseils-Präsident General Rodil hat ein Cirkular erlassen, worin sämmtlichen General-Capitainen anempfohlen wird, die Organe der Presse, welche sich, wie er sagt, mit den Emigranten und Faktiosen verbündet haben, auf das strengste zu überwachen. (Fr. Bl.)

Am 10ten, dem Geburtstage der Königin Isabella, richtete ein Ungewitter die furchtbarsten Verwüstungen längs der Südost-Küste von Spanien an. Aber noch unerhörter war das Schicksal, von welchem an jenem Tage die Stadt Ceuta heimgesucht wurde. Das Meer trat aus seinen Schranken, durchbrach einen Theil der Festungswerke, drang in die Häuser, und versetzte die Mehrzahl der Einwohner in eine Lage, welche an Verzweiflung grenzt. Sobald diese traurige Nachricht hier eintraf, befahl der Regent, daß der Intendant von Malaga ohne Zeitverlust an den Gouverneur von Ceuta 12,000 Piaster überschicken solle, wenn anders diese sich in den dortigen Kassen vorfinden. — Die Provinz Toledo nnd die Mancha werden seit längerer Zeit von einer 40 bis 50 Mann starken Bande berittener Straßenräuber heimgesucht. Jetzt hat die Regierung, um diesem Unwesen abzuhelfen, 300 bis 400 Mann unter den Befehlen des Generals Lacarte dorthin geschickt, und diesem eine so unbegrenzte Vollmacht ertheilt, wie in Catalonien dem General Zurbano. Diese kriegerische Maßregel hat bereits einen glücklichen Erfolg herbeigeführt. Die Gaceta meldet heute, daß 6 jener Räuber getödtet wurden. — Herr **Mendizabal** ist aus den französischen Pyrenäenbädern hierher zurückgekehrt. (St.-Z.)

Lokales und Provinzielles.

Bücherschau.

Musen-Almanach der Universität Breslau auf 1843. Herausgegeben von Dr. Freitag. Bei Leopold Freund.

Die Regeln der Kunst sind zwar ihrem innersten Wesen nach ewig dieselben, aber jedes Produkt wird in seine rein künstlerische Bedeutsamkeit stets das aus dem gegenwärtigen Leben hinübernehmen, wodurch es eben als Produkt der Zeit charakterisirt wird. Darum ist unsere neueste poetische Literatur eben ziemlich politisch, weil es nicht gut angeht, daß die Dichter ohne nationale Sympathien, ohne Antheil an den Bestrebungen, Kämpfen und Leiden unserer Zeit sein sollten. Das Motiv zum Dichten wird erlebt: es darf nur vom schöpferischen Strahl des Ideals durchdrungen werden, um als poetisches Erzeugniß aufzublühen. Man sollte also voraussetzen, daß unsere Jugend mit ihren Idealen und ihren Sympathien für alles Nationale vorzugsweise innerhalb dieser Beziehung sich gestellt hätte, daß die Geschichte der Gegenwart durch ihre Verse strömen werde mit all ihren Wirbeln, all ihren Katarakten und faulen Staanationen, sollte dies um so mehr voraussetzen, als sie schon bei einer andern Gelegenheit den erfreulichen Beweis gegeben, wie sehr sie, was im öffentlichen Leben vorgeht, ihrer Beachtung werth hält. Aber in dieser Hinsicht gewährt der vorliegende Musen-Almanach wenig Ausbeute. Was hier, als aus dem schönen Gehorsam gegen die äußerliche Gestalt des gegenwärtigen Lebens hervorgegangen, vorzugsweise genannt zu werden verdient, sind die Gedichte von **Moritz Graf Strachwitz**: **Lebensansicht** und **Keine Sinecure**, die von einem lebensfrischen Jugendmuthe zeugend, aus der Form nach korrekt sind. Hiernach dürfte **Karl Weinhold's** Gedicht: „**Mein Ritterthum**" ausgezeichnet werden, als vortrefflich in seiner ursprünglichen Idee, aber der Kraft ermangelnd in seiner Ausführung.

Die Liebe in all ihren Abstufungen ist wieder am meisten bedacht. Ohne etwas Liebe kann einmal ein irdischer Poet nicht sein. Hier findet sich neben oft Gesagten, Gemachten auch viel Schönes. Der Zauberdecher von Max v. **Wittenburg** ist ein Gebilde, auf das Ref. Göthes Worte: Bilde Künstler, rede nicht, nur ein Hauch sei dein Gedicht", anwenden möchte. Die feinsten Liebes- und Weinesregungen fließen hier in die schönste, zarteste Harmonie zusammen. **Otto Herters** Lieder enthalten recht sinnige Zusammenstellungen. Im Ganzen ist rühmend anzuerkennen, daß den Liedern der Liebe — den meisten wenigstens — nicht jener krankhafte Dualismus, jenes Innig-Zarte in Verbindung mit dem kalten, sich selbst persiflirenden Witze innewohnt, die wir an den Nachtretern Heine's mißfällig bemerken, sondern daß meistens der Geist jugendlich frisch und wohlbewahrt — wenigstens in der Strophe — aus den Liebesaffairen hervorgeht. Die eigentlichen „Burschenlieder" sind diesmal wohl reichhaltiger gegeben, als im vorigen Almanache, vielleicht auf Anregung eines Rez. des früheren Jahrganges. Ob das räthlich gewesen ist, daran zweifle ich. **Der Fuchs**, das **bemooste Haupt**, **der Comment** mit seinem ganzen ledernen Pennalismus existirt nur noch ebenso, wie etwa Jupiter, Ceres u. s. w. im modernen Leben. Darum klingt's wie Ironie, wenn M. **Effner** in seinem „Burschenvermächtniß" die Insignien des alten Burschen mit in das Grab schickt. Dagegen hat Otto Wittiber in seinem ansprechenden Epilog versucht, diesen alten, unsinnigen Wärtern eine neue recht sinnige Deutung zu geben. Im Genre des Volksthümlichen hat **Wilh. Tschackert** den rechten Ton getroffen, in: **Du lügst, mein Töchterlein** und der **Krippenreiter**. Die **Moorjungfrau** von Aug. **Scholtz** ist zwar nicht neu gedacht, doch voll nerviger Gedrängtheit.

Im Ganzen wird auch dieser Jahrgang gewiß als eine recht willkommene Erscheinung begrüßt werden, und das Unternehmen schon darum Anerkennung finden, weil der Student, aus seiner starren Isolirtheit heraustretend, für seine Liebe und seinen Haß Anerkennung sucht in der Oeffentlichkeit. Herrn Dr. Freitag, der das Ganze durch einen recht hübschen Prolog eingeleitet, gebührt für seine umsichtige Leitung der wärmste Dank. Die Verlagshandlung hat für gute Ausstattung Sorge getragen. A. S.

Der Schlesische Verein zur Förderung des Kölner Dombaues.

Bereits haben die öffentlichen Blätter das Publikum von der Bildung des **Schlesischen Vereins zur Beförderung des Kölner Dombaues** in Kenntniß gesetzt, und der Verwaltungs-Ausschuß hat seitdem dessen Statuten bekannt gemacht und seine Aufforderungen zur Theilnahme vielfältig versendet.

(Breslauer Zeitung April No. 96.
Schlesische Zeitung April No. 96.)

Bekannt ist, daß die Bildung dieses Vereins mit mehreren großen Unglücksfällen in Deutschland, und selbst in unserer Nachbarschaft, namentlich großen Feuersbrünsten zusammentraf, unter denen der furchtbare Brand in Hamburg die bedeutendste war, und wie überall, so auch in Schlesien, die allgemeinste Theilnahme hervor- und zu Unterstützungen lebhaft aufrief. Diese Ergebnisse haben damals die allgemeine Aufmerksamkeit von dem Unternehmen für ein großes deutsches National-Werk, wohl dem bedeutendsten, was aus älterer Zeit herrührt, abgeleitet, oder besser, weniger lebhaft erhalten, als das sonst der Fall gewesen sein würde, und dennoch wird sich aus der hier nachfolgenden Darstellung ergeben, daß jener Hindernisse ungeachtet, die Theilnahme für den ausgesprochenen Zweck: „**zur Vollendung jenes National-Werkes beizutragen**" keinesweges eine ganz geringe gewesen ist, und daß man der Hoffnung wird Raum geben dürfen, daß die Mittheilung dessen, was bereits geschehen ist, zu regem Eifer für das auffordern werde, was noch geschehen soll.

Welcher Gesichtspunkt nun auch für die Förderung des Kölner Dombaues aufgefaßt werden möge, betrachtet man den **Dom** als ein deutsches National-Werk, gegründet auf Religion, Kunst oder deutsche Einheit und Kraft, so wird man von dem Geiste, welcher den Entwurf zu diesem Riesenwerke faßte und von dem, der die Ausführung bis zu dem Punkte leitete, wie er der Gegenwart vor Augen steht, so wie von der Theilnahme, die unsere Vorfahren dem Werke gewidmet haben, zur Verwunderung hingerissen, eben so wie zur Traurigkeit und Wehmuth, daß so große geistige und sittliche Kraft nach und nach erschlaffte, und ein Kunstwerk unvollendet blieb, ja in Gefahr gerieth, in Verfall zu kommen, welches für sich allein schon ein Zeugniß zu geben im Stande ist, was Deutschland Großes zu leisten vermochte; und die Wehmuth steigert sich, wenn man bedenkt, daß die Zerfallenheit und das Zerwürfniß in Deutschland als die alleinigen Ursachen angesehen werden müssen, daß jener Kunstbau beinahe in Vergessenheit gerieth. Wer sich eine genaue Uebersicht dessen verschaffen will, was der Kölner Bau werden sollte, und was er ist, den verweisen wir auf die vielfachen Mittheilungen der letzten Zeit, welche die öffentlichen Blätter enthielten, auf die großen Kupferwerke von **Sulpiz Boisserée** und **Moller** und auf nachfolgend bemerkten beiden trefflichen und leicht zugänglichen Werke, die wohl alles dasjenige enthalten, was über den Kölner Dom bis auf unsere letzte Zeit zu wissen nothwendig ist, nämlich: „**Geschichte und Beschreibung des Domes von Köln, von Sulpiz Boisserée, 2te Ausgabe mit 5 Abbildungen**" (den verkleinerten des großen Hauptwerkes) und **die vierzehn Standbilder im Dom-Chore zu Köln, von August Reichensperger**," als Beigabe zu den Abbildungen derselben von **D. Levy-Elkan**; endlich auf das **Kölner Domblatt**, welches vom Juli d. Jahres ab alle Wochen erscheint.

In diesen Schriften findet sich auch die neuere Geschichte des Domes, und in dem Domblatt auch alles das, was sich in Köln bei Grundsteinlegung des Domes in diesen letzten Tagen zugetragen hat, so wie eine Uebersicht der Beiträge, die dem Werke **in diesem Jahre** meistentheils als Geschenke, noch mehr aber **als bestimmt fortdauernde Beiträge von Privat-Vereinen** zugeflossen, eine Summe, die sich in der kurzen Zeit bis daher über 40,000 Rthlr. beläuft.

Se. Majestät unser König hat der Förderung des Werkes die größte und höchste Theilnahme gewidmet, und Allerhöchst sich verpflichtet, das ganze Schiff des Domes auszubauen, wenn sich die Kraft der Privat-Vereine den Thürmen zuwenden möchte, ein Vorschlag, der ganz unstreitig das Werk kräftig zu fördern im Stande sein würde, wenn angenommen werden darf, daß die Vereine, von jeder kleineren und untergeordneteren Ansicht absehend, dem Wunsche Sr. Majestät des Königs entsprechen werden. Der **Verwaltungs-Ausschuß des Schlesischen Vereins** ist dieser Ansicht durchaus geneigt gewesen.

Nachdem dieser nun, wie bereits bemerkt wurde, überall hin seine Aufforderungen zu Beiträgen nebst den Statuten versendet, begann auch die Theilnahme für den Zweck sich zu zeigen, und der eingetretenen Schwierig-

keiten und Hemmnisse ungeachtet, zu denen noch diejenigen treten, welche eine ungewöhnliche Witterung und deren Einfluß auf die bürgerlichen Verhältnisse erzeugte; — dieser ungeachtet — flossen doch sehr bedeutende Beiträge dem Vereine zu, die noch größen sind, **als die nachbenannten Zahlen sie angeben, weil diese nur die bereits eingegangenen Summen, nicht aber diejenigen aussprechen,** welche erst in der gegebenen Etatszeit 18$^{42}/_{43}$ **laut der Unterzeichnungen eingehen werden.** (confr. auch Statut § 3.)

Nachdem nun der Central-Verein zu Köln mittelst Schreibens vom 12. Juli auch unseren Verein aufgefordert hatte, Deputirte zur Grundsteinlegung des Domes abzusenden, wurden mittelst Anschreibens vom 10. August — und nach dem Conferenz-Beschluß vom 9. desselben Monats mehrere Mitglieder der Stiftung ersucht, dieser Aufforderung nachzukommen; es boten sich aber für diese Reise so viele Schwierigkeiten dar, daß keins der aufgeforderten Mitglieder die Reise unternehmen konnte. Freiwillig erbot sich dazu Herr **Regierungs-Rath Forni** von hier, nachdem früher Herr Obrist von Miesewand zu Köln sich in unserer Angelegenheit thätig verwendet hatte. Die öffentlichen Blätter und so auch das Domblatt haben jene große und imposante Feier bereits vielfach besprochen, und die Rede Sr. Majestät des Königs, welche dem Unternehmen selbst seine wahre Bedeutung ertheilt, und den Standpunkt, von welchem aus und allein dasselbe beurtheilt werden soll, feststellt, ist zu allen Herzen der Deutschen gedrungen; versühnend und erhebend, und alle jene traurigen Zerwürfnisse beseitigend, welche dem Verbande des gemeinsamen Vaterlandes und, **gleichsam symbolisch** den Bau und die Vollendung **des deutschen Domes** störten und hemmten.

Es ist noch mit regem Danke anzuführen, daß Se. Excellenz der Königliche Geheime Staats-Minister und General-Postmeister Herr v. Nagler auch unserem Schlesischen Dombau-Vereine die völlige Portofreiheit, sowohl für Briefe als Gelder, gewährt hat.

Folgendes sind nun die Resultate der Bemühungen des Schlesischen Vereins. Ueber die später eingehenden Beiträge soll in fortlaufenden kleineren Aufsätzen öffentlich Nachricht gegeben werden.

Für Breslau haben außer den öffentlichen Aufforderungen noch keine Subscriptionen stattgefunden, und erst in diesen Tagen werden diese eröffnet werden.

Uebersicht der für den Breslauer Verein bereits eingegangenen Beiträge.

1)	Jährlich zugesicherte Beiträge, wodurch die Mitgliedschaft erreicht wird. — Statut § 2.	513 Rtl.	5 Sgr.
2)	Beiträge ein für allemal, wodurch die Mitgliedschaft erreicht wird. — Statut § 2.	601 Rtl.	20 Sgr.
3)	Jährlich zugesicherte Beiträge, ohne durch dieselben die Mitgliedschaft zu erreichen. — Statut § 4. —	7 Rtl.	15 Sgr.
4)	Geschenke, ohne auf die Mitgliedschaft Anspruch zu machen. — Statut § 4. — .	140 Rtl.	1 Sgr.
	Total-Summe	1262 Rtl.	11 Sgr.

Mit Bezugnahme auf die weiter oben angegebene Bemerkung ist anzuführen, daß die gezeichneten und noch nicht eingegangenen bestimmten Beiträge sich fast auf 300 Rtl. belaufen.

* * *

Freunde der Kunst macht der Unterzeichnete noch ganz besonders auf die schon angeführten Werke über den Kölner Dom aufmerksam. Unter diesen nimmt das von **Sulpiz Boisserée „Geschichte und Beschreibung des Doms von Köln. 2te Ausgabe"** den ersten Rang ein. Schon vor einer Reihe von Jahren erschien von diesem um deutsche Kunst so hoch verdienten Manne eine Geschichte und Beschreibung des Doms mit jenen vortrefflichen Abbildungen, welche als ein Meisterwerk der Kunst zu allen Zeiten gelten werden, und von denen allein nur zu bedauern ist, daß der hohe Preis des Werkes nur sehr Begüterten dessen Anschaffung möglich gemacht hat. Die vorliegende neue Ausgabe ist eine im Text vermehrte und mehrfach berichtigte, und enthält in fünf sehr gelungenen Abbildungen

1) den älteren im 9ten Jahrhundert erbauten Dom,
2) den Dom Anfangs des 16ten Jahrhunderts,
3) den Grundriß des Doms in seiner Vollendung,
4) denselben im Aufriß von seiner Hauptseite,
5) denselben von der Südseite,

alles nach den aufgefundenen Baurissen.

Rührend ist zu lesen, wie der nun bejahrte Kunstfreund, der dem herrlichen Bauwerk seine ganze Aufmerksamkeit bereits zu einer Zeit zuwendete, in der man kaum hoffen durfte, daß jemals Fürsten und Volk demselben eine allgemeine Theilnahme widmen könnten, es nun doch erlebt, daß mit dem Fortbau begonnen und das große Werk der Vollendung entgegengeführt werden soll. Das Buch selbst enthält eine Geschichte des Gebäudes von der ersten Zeit der Gründung einer Domkirche überhaupt, und dem Bau des gegenwärtigen Doms bis auf die neuere Zeit; des Verfalles während der französischen Occupation, während welcher die Kirche besonders gelitten zu haben scheint, und endlich die Einleitung in die Geschichte der letzten Zeit unter preußischer Herrschaft, während welcher zuerst für die Erhaltung des Doms nun für seine Vollendung so viel geschehen ist, nachdem im Verlaufe von dreihundert Jahren für denselben nichts geschehen, und dieses Prachtgebäude mit starken Schritten dem Einfall entgegen eilte. Der zweite Abschnitt enthält eine ganz genaue Beschreibung des Doms selbst, wobei man nur die Abbildungen jener trefflichen Details vermißt, welche der Verfasser uns in seinem früheren großen Prachtwerke mitgetheilt hat; — aber auch diese Beschreibung ist vortrefflich und so klar, das man unter Beihülfe des vorliegenden Grundrisses eine vollständige Uebersicht erhält, sowohl von den vollendeten, als von den noch unvollendeten und beabsichtigten Theilen des großen Bauwerkes, wobei die dem Text — S. 72 bis 74 — eingedruckten Grundlagen der Verzierungen gute Hülfe leinen. Im Anhange findet der Leser noch außerdem eine Reihe von kleinen Aufsätzen und Dokumenten, die höchst interessant, wie für die Geschichte, so auch für die Baukunst sind; und machen wir besonders auf den Bericht über die aufgefundenen alten Baurisse und die am Schlusse gegebenen Uebersichten derjenigen Kosten aufmerksam, welche — vergleichend für den Kölner und für den Mailänder Dom — in den letzten Jahren verwendet worden sind.

Die zweite der oben angeführten Schriften:

„**Die vierzehn Standbilder im Dom-Chore zu Köln, von August Reichensperger.**"

ist eigentlich nur bestimmt, die von **D. Levy-Elkan** herausgegebenen Abbildungen zu begleiten, sie macht mithin auf einen größern historischen Werth keinen Anspruch und kann nur als ein Supplement des Boisseréeschen Werkes angesehen werden. Dennoch ist sie als eine wohlgerathene Monographie zu schätzen, und enthält eine Anzahl sehr lesenswerther Bemerkungen über die Kunst des Mittelalters, welche der Beschreibung jenes vierzehn Standbilder vorangehen und dieser sich anreihen. Was aber die Abbildungen selbst — **Christus, Maria, die zwölf Apostel** — anbelangt — es sind deren sechs bereits erschienen, und alle vierzehn kosten 18 Rtl. — so gehören sie in ihrer Art zu dem besten, was die neue Zeit im vielfarbigen Druck geleistet, und können zusammengestellt, wie sie es auch verlangen, um einen Total-Eindruck hervorzubringen zu einer Zierde für einen Raum gelten, der ernste Gegenstände der Kunst einschließt.

Freunde der Kunst können diese Abildungen im Museum des Herrn Karsch in Augenschein nehmen.

Das Kölner Domblatt enthält endlich in fortlaufenden Nummern alle diejenigen Benachrichtigungen, welche die Theilnehmer an der Förderung des Dombaues besonders interessiren werden, gleichsam eine neue Geschichte des Doms, nebst vielen eingestreuten antiquarischen und künstlerischen Bemerkungen, und so erhält dieses Blatt neben dem vorübergehenden eines guten Zeitblattes auch einen **bleibenden** Werth für die Geschichte des Domes und für die Kunst selbst.

Ich schließe diese Anzeige mit der Hymne zum Feste der Grundsteinlegung (Domblatt Nr. 10):

Heiliger Gott,
Ewiger, schützender, stärkender Gott,
Sieh' auf Dein Volk!
Sieh' auf Dein betendes, hoffendes, strebendes Volk!
Hebe die Vaterhand
Ueber das deutsche Land
Segnend empor!

Herrscher der Welt,
Segne den König, beschütze sein Haus!
Segne sein Reich,
Segne die Fürsten und segne den Bund!
Jeglicher deutsche Stamm
Wahre die heilige Flamm'
Ewiger Treu!

Schütze Dein Haus,
Schütze die Bauenden, schirme den Bau!
Dein ist das Werk.
Laß' es erwachsen in's ewige Blau!
Im deutschen Bruder-Chor
Schall ewig drinn empor
Lob Dir und Preis!

Dr. Ebers.

Musikalisches.

Schon vor mehreren Wochen war in diesen Blättern von der hier anwesenden Pianistin **Anna Fiebig** aus **Hamburg** und von ihren brillanten künstlerischen Erfolgen in den nordischen Hauptstädten **Kopenhagen, Stockholm** u. s. w. die Rede. Die Aussicht auf ein Concert der Virtuosin wurde durch äußere Umstände damals vereitelt und dasselbe **bis heute** verzögert. Die Concertgeberin hat nunmehr den Vortheil für sich, inzwischen in vielen Privat-Cirkeln mehrfache Proben ihrer höchst beachtenswerthen Virtuosität gegeben zu haben und es dieserhalb doppelt zu rechtfertigen, wenn wir noch einmal auf das heutige Concert und auf jene erste Mittheilung über die Künstlerin aufmerksam machen, nach welcher dieselbe in den **Kopenhagener** Zeitung namentlich in Beziehung auf Ausdruck und Kraft des Spiels sogar mit **Liszt** verglichen wurde, von welchem sie uns heute auch mehrere Piecen zum Besten giebt.

H. M.

Aus der Provinz, vom 2. Nov. (Eingesandt.) Das Raisonnement über die Verminderung der Salzsteuer in Nr. 254 der Bresl. Ztg. ist zu interessant, um nicht noch einige Zusätze zu erlauben. Nach demselben hat jeder Kopf der Gesammtbevölkerung, also auch jeder Bedürftige, eine Ermäßigung von circa Einem Silbergroschen jährlich von diesem Erlaß zu erwarten, im Ganzen also **keinen**, denn ein Gewinn von einem Silbergroschen jährlich ist so gut wie Nichts, und doch ist der Allerhöchsten Orts erfolgte Erlaß von 2,000,000 Rthlr. jährlich wahrlich keine Kleinigkeit, sondern eine große, eine wahrhaft Königliche Wohlthat, und besonders wenn — was wohl auch der Wille des Königlichen Gebers bedingt — nur die Bedürftigern des Landes an derselben Theil nehmen; denn erwägt man, daß von der nun fast auf die Höhe von 16 Mill. Seelen gestiegene Bevölkerung nur der vierte Theil circa als der Bedürftigere anzusehen und anzunehmen ist, und dieser ganz besonders jener Wohlthat theilhaftig würde, so kommt auf jeden dieser **Bedürftigen** nicht Ein, wohl aber Fünfzehn Silbergroschen jährlich jener Erlaß-Summe, allerdings immer nur eine Kleinigkeit für Viele, für den Armen aber dennoch, und namentlich für den, der im Schweiß des Angesichts kaum sich und den Seinigen den nöthigsten Unterhalt zu verschaffen im Stande ist, und deren Zahl, trotz Zollverband, Eisenbahnen und Lebens-Assekuranzen, doch Legionen sind, — der Ungläubige steige nur ins hohe Gebirge, oder begebe sich in die Vorstädte großer Städte, oder endlich in die Hütten der Dreschgärtner des platten Landes — eine **große**, eine **nicht zu verkennende** Wohlthat!

Warum haben die so hoch geehrten stattgehabten Landtage, warum hat der gegenwärtig zusammengetretene Ausschuß, auf den wir mit stolzer Hoffnung, die Nachbaren mit gespannter Neugierde schauen, nicht dahin gezielt, eine Steuer- und Abgaben-Abschreibung, oder eine Bedürfniß-Ermäßigung eintreten zu lassen, an der nur die Bedürftigern des Volkes, nicht aber die Wohlhabendern, und zwar in steigender Progression ihrer Wohlhabenheit Theil hätten? warum?? — das ist die große Frage, die hierbei Jedermann sich selbst vorlegt, und wenn zu dieser Vertheilung sich kein angemessener Modus vorfinden sollte, warum wird nicht jeder Provinz im Verhältniß ihrer Bevölkerung ein Theil dieses Allerhöchsten Erlasses überwiesen? um aus diesem Handel und Industrie, die wahren Hebel der National-Wohlfahrt, zu heben, mit einem Wort, dem Armen Arbeit, also Brodt und Unterhalt, zu geben, und das Uebel so zu sagen mit der Wurzel auszurotten! Schlesien zählt gegen 3,000,000 Seelen; dürfte also auf circa 400,000 Rthl. jener 2 Millionen Rechnung machen, was kann hiermit nicht geschehen, wenn diese Summe **angemessen, zeitgemäß** und **gewissenhaft** angewendet würde?

Landeshut, 1. November. (Privatmitth.) Am 26. Oktober feierten wir hier ein Fest, welches zwar nicht sowohl seiner Bedeutenheit wegen Erwähnung verdiente, das aber seiner Tendenz nach, als reines **Communal-Fest,** für unser Städtchen nicht ohne Wichtigkeit war. Einer unserer wackersten hiesigen Bürger, welcher 31 Jahre ununterbrochen Communal-Aemter verwaltet, und seit 10 Jahren Mitglied des Magistrats-Collegii gewesen war, legte an diesem Tage sein Amt als solches nieder, und erhielt bei dieser Gelegenheit, als einen Beweis der Anerkennung seiner Verdienste, von der Commune den Titel als **Stadtältester.** Nachdem ihm bereits Nachmittags in einer feierlichen Sitzung und in Gegenwart einer Deputation der Stadt-Verordneten-Versammlung die betreffende Urkunde von dem Vorstande des Ortes überreicht worden war, hatten sich Abends in dem hiesigen Gasthofe zum schwarzen Raben, einige zwanzig seiner Freunde und Verehrer, sämmtlich zur Zeit in Communal-Aemtern, zu einem gemeinschaftlichen einfachen Abendbrod versammelt. Der Magistrats-Dirigent brachte zuerst in angemessener Weise die Gesundheit des allgemein geachteten Mannes aus, für welche derselbe in biederen herzlichen Worten dankte. Ein Mitglied des Magistrats-Collegii richtete hierauf einige Abschiedsworte an den ausgeschiedenen Collegen, begrüßte denselben als Stadtältesten, und knüpfte hieran die innigen Wünsche für das Wohl seiner Familie, worauf der derzeitige Stadtverordneten-Vorsteher das Wort nahm, und dem neuen Stadt-Aeltesten im Namen der Versammlung seinen Glückwunsch brachte. Der Gefeierte war tief bewegt von den Beweisen der Anerkennung, die ihm von seinen Mitbürgern gegeben wurden, und trat dies besonders nach Absingung einiger eigends dazu gedichteten Verse lebhaft hervor. Allgemeine Heiterkeit verbreitete sich bald, und es wurden noch in verschiedenen Toasten die lebhaftesten Wünsche für das Wohl unserer Stadt und deren Verwaltung ausgesprochen. Erst nach 12 Uhr endete das zwar einfache, aber um so mehr gemüthliche Fest, zu welchem auch der freundliche Wirth das Seinige beigetragen hatte. Möchte doch zu dergleichen Zusammenkünften öfterer Gelegenheit gefunden werden; sie werden gewiß der Entwickelung eines engeren Sinnes für unsere Communal-Angelegenheiten nur förderlich sein.

Theater-Repertoire.

Freitag, zum ersten Mal: **„Nacht und Morgen."** Drama in 4 Abtheilungen und 5 Akten, mit freier Benutzung des Bulwerschen Romans von Charl. Birch-Pfeiffer. — Personen: Lord Philipp Beaufort, Hr. Heckscher. Lord Robert Beaufort, Hr. Bercht. Lord Lilburne, Gr. Rottmayer. Artur, Robert Beauforts Sohn, Hr. Moser. Mistreß Katharina Morton, Mad. Stein. Philipp, Hr. Reder. Sidonie, Mad. Pollert. Roger Morton, Hr. Clausius. — Master Plackswith, Hr. Rieger. Mistreß Plackswith, Mad. Wiedermann. William Gawetry, Hr. Henning. Mistreß Lucy, Mad. Clausius. Jenny, Dlle. Clara Stotz. Dr. Blackstone, Hr. Hoffmann. Germain, Kammerdiener, Hr. Seydelmann. — Eugenie, Marquise de Merinville, Mad. Schreiber-St. George. Adele, Frl. v. Carlsberg. Alphons de Saint Leon, Adelens Gatte, Hr. Schreiber. Birnie, Graveur, Hr. Wohlbrück. Favart, Hr. Bork. Gilbert, Hr. Rieger. Thomson, Hr. Prawit. Colbois, Hr. Rottmayer jun. Marie, Dlle. Viereck. — Vicomte d'Alembert, Hr. Pollert. Chevalier St. Val, Hr. Helmke. Graf Chateaurouge, Hr. Rottmayer jun. rc. rc.

Sonnabend: **„Der Liebestrank."** Komische Oper mit Tanz in 2 Akten.

Sonntag, zum siebenten Male: **„Die schlimmen Frauen im Serail."** Posse mit Gesang, Tanz und Evolutionen in 2 Akten von Told, Musik von Heinrich Proch. — Die neuen Dekorationen der Armada und des maurischen Kastells sind vom Decorateur Herrn Pape.

Die Aufnahme neuer Schüler in die **Bürgerschule zum heil. Geist** ist durch die in Kurzem bevorstehende **Eröffnung einer fünften Klasse auch für die übrigen Klassen** wieder möglich geworden und es ist dazu **täglich von 11 bis 12 Uhr** bereit

der **Rektor Kämp.**

Verlobungs-Anzeige.

Die gestern stattgehabte Verlobung unserer Tochter Antonie mit dem Rittergutsbesitzer Herrn Nepomuk von Raczek de Kopienitz auf Brzezinka, zeigen wir Verwandten und Bekannten ganz ergebenst an.

Rzetzitz, den 1. November 1842.

Merkel, Hauptmann a. D., und Frau, auf Rzetzitz.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung meines Sohnes Marcus mit Fräul. Friederike Lewy aus Ostrowo, zeige ich Verwandten und Freunden, statt besonderer Meldung, hiermit ergebenst an.

Kempen, den 2. November 1842.

M. H. Jereslaw.

Als Verlobte empfehlen sich:

Friederike Lewy.
Marcus Jereslaw.

Verbindungs-Anzeige.

Unsere am 25sten d. M. vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir allen Verwandten und Freunden ganz ergebenst an.

Münsterberg, den 28. Oktober 1842.

J. Troedel, Buchdruckereibesitzer.
Caroline Troedel, verw. gew. Negwer, geb. Hellpap.

Entbindungs-Anzeige.

Die am 1sten d. Mts. Abends 6 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau von einem muntern Knaben, beehre ich mich, entfernten Verwandten und Freunden hiermit ergebenst anzuzeigen.

Meschkau, den 2. Novbr. 1842.

Gaupp,
Königl. Oekonomie-Commissarius.

Todes-Anzeige.

Mit der Bitte um stille Theilnahme zeigen wir das am 2ten dieses Monats Abends ½8 Uhr erfolgte sanfte Dahinscheiden des Königl. Preuß. Kammerherrn, Herrn von Poser u. Nädlitz auf Kempen ergebenst an.

Die Hinterbliebenen.

Todes-Anzeige.

Gestern Nacht um 11½ Uhr, entriß uns der unerbittliche Tod unsern einzigen Sohn und Bruder, Erich Behm, in dem blühenden Alter von 20 Jahren und 7 Monaten. Ein nervöses Fieber machte dem Leben des Geliebten ein plötzliches und unerwartetes Ende. Diese Trauernachricht widmen theilnehmenden Freunden und Bekannten

die tiefgebeugten Hinterbliebenen.

Breslau, den 3. November 1842.

Heute, Freitag d. 4. Nov.

Musikalische Abend-Unterhaltung

von

Anna Fiebig,

Pianistin aus Hamburg,
(im Saale z. König von Ungarn. Abends 7 Uhr.)
Einlasskarten à 15 Sgr. sind bei Hrn. Cranz zu haben.

Bei F. A. Brockhaus in Leipzig ist so eben erschienen und bei **Ferdinand Hirt** in **Breslau** vorräthig, so wie für das gesammte Oberschlesien durch die **Hirt**'schen Buchhandlung in **Ratibor** und **Pleß** zu beziehen:

Das erste Heft

der neunten verbesserten und sehr vermehrten

Original-Auflage des

Conversations-Lexikon.

Vollständig in 15 Bänden, oder 120 Heften,

pr. Heft à 5 Sgr.

Ausführliche Prospekte werden **gratis** ausgegeben.

Ferdinand Hirt.

Bei **Ferdinand Hirt** in **Breslau** ist vorräthig, sowie **für das gesammte Oberschlesien** zu beziehen durch die **Hirt**'schen Buchhandlungen in **Ratibor** und **Pleß**:

Berliner Kalender

auf das Gemeinjahr 1843.

Mit Stahlstichen.

Herausgegeben von der Königl. Preuß. Kalender-Deputation.

Elegant cartonnirt. Preis 1 Rtlr. 15 Sgr.

Neueste Orgel-Compositionen von A. Hesse.

Im Verlage von **Carl Cranz** in **Breslau** ist so eben erschienen:

6 Orgel-Compositionen

1 Vorspiel in C-dur, 2 Fugen in F und B, für volle Orgel, nebst 3 Vorspielen in C-moll, D-moll und Es-dur, für sanfte Stimmen, von

Ad. Hesse.

Op. 70. Nr. 39 der Orgelsachen.
Preis 17½ Sgr.

6 Orgel-Compositionen

1 Fuge in C-moll, ein fugirtes Choralvorspiel in A moll und ein Nachspiel in G-dur für volle Orgel, nebst 3 Vorspielen in F-dur. E-moll und E-dur für sanfte Stimmen von

Ad. Hesse.

Op. 71. Nr. 40 der Orgelsachen.
Preis 17½ Sgr.

Für alle Freunde des Orgelspiels und für alle Organisten bedarf es gewiss nur der Anzeige, dass etwas Neues von unserm Hesse erschienen, welcher nur noch hinzuzufügen ist, dass vorstehende 12 Orgelstücke zu den leichteren Compositionen desselben gehören und zum praktischen Gebrauch bei vielen Gelegenheiten zu benützen sind.

Bei H. L. Voigt in Königsberg ist so eben erschienen und bei **August Schulz und Comp.** (Albrechtsstraße Nr. 57, **unweit des Ringes**), zu haben:

Offenes Sendschreiben an den Landtags-**Deputirten in Ostpreußen**, Verfasser des Aufrufs: „An alle wahrhaft Liberalen" in Nr. 236 der Königsberger Zeitung.

Von **Lugwig Walesrode.**

Preis 2½ Sgr.

Ueber Parthei und das Partheinehmen der Königsberger Zeitung. Preis 5 Sgr.

Beim Antiquar **Pulvermacher**, Schuhbrücke Nr. 62, sind folgende Bücher zu haben: **Epistolae obscur. viror.** erläut. v. Münch. 1827. Ldp. 2⅔ Rtl. f. 1⅔ Rtl. Nösselt's, Gesch. d. Deutschen f. d. Gebildeten d. weibl. Geschlechts. 2 Bde. 1828. f. 2½ Rtl. Dessen Lehrb. d. Gesch. d. deutschen Literatur für d. weibl. Geschlecht. 3 Bde. 1833. f. 2⅔ Rtl. Das Brockhaus'sche Conversations-Lexikon. 12 Bde. Neueste Aufl. Hlbfrzb. f. 14 Rtl. Conversations-Lexik. d. Gegenwart. 5 Bde. 1841. Hlbfrzbd. Ldp. 12 Rtl. f. 8 Rtl. Büsching, Lieben, Lust und Leben d. schles. Ritters Hans v. Schweinichen. 3 Bde. 1820. f. 1⅔ Rtl. Schlosser's Gesch. der bilderstürmenden Kaiser des österr. Reichs. 1812. Ldp. 3½ Rtl. f. 2 Rtl. Anton's Geschichte der deutschen Landwirthschaft. 3 Bde. 1802. Ldp. 5⅔ Rtl. für 2⅔ Rtl. **Robertson history of the reign of the Emperor Charles V. 4 Vol. 1788.** für 2 Rtl. Luther's Werke im Auszuge. 10 Bde. 1826. f. 3½ Rtl. Tzschirner's Memorabilien f. d. Stud. und d. Amtsführung des Predigers. 8 Bde. 1821. Ldp. 12 Rtl. f. 3⅔ Rtl. Sintzel's Leben u. Thaten d. Heiligen. 4 Bde. nebst Supplem. 1841. für 3⅔ Rtl. Rosweid's Leben der Väter, übers. v. Sintzel. 1 Bd. in 4 Hftn. 1840. f. 1⅓ Rtl. **Missale Romanum. gr. 4. Antwerpiae. 1682** (Schönes Exemplar m. Kupfern.) f. 3 Rtl. Herrmann's kürzere Kanzelvorträge. 6 Theile in 3 Bdn. Ldp. 3 Rtl. f. 3 Rtl.

Herabgesetzter Preis der

Sammlung sämmtlicher Verordnungen,

welche in den v. Kamptzschen Jahrbüchern enthalten sind, herausgegeben von H. Gräff. 13 Bände,

nebst dem

vollständigen Repertorium über die v. Kamptzschen Jahrbücher und die Gräffsche Sammlung.

Ladenpreis 21 Rthl. 10 Sgr., herabgesetzt auf 12 Rthl.
Die Bände 8 bis 13 incl. von 7½ Rthl. auf 3 Rthl.
Das vollständige Repertorium von 1 Rthl. 25 Sgr. auf 1 Rthl.

Spätestens am 1. Mai 1843, oder wenn früher die zu diesem Zweck bestimmten Exemplare abgesetzt sind, tritt der Ladenpreis wieder ein.

G. P. Aderholz, in Breslau.

Stadt- u. Universitäts-Buchdruckerei, Lithographie, Schriftgiesserei, Stereotypie und **Buchhandlung** in **Breslau,** Herrenstrasse Nr. 20.

Grass, Barth & Comp.

Buch- Musikalien-, und Kunsthandlung und Leihbibliothek in **Oppeln,** Ring Nr. 49.

Im Verlage von **Graß, Barth** u. **Comp.** in **Breslau** ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bibliothek

der Symbole und Glaubensregeln

der apostolisch-katholischen Kirche.

Herausgegeben von

Dr. August Hahn.

15 Bogen gr. 8. 22½ Sgr.

Es erscheint hiermit eine Sammlung der bedeutendsten Urkunden, in welchen der Glaube der christlichen Kirche der ersten 6 Jahrhunderte authentisch dargestellt ist, wichtig eben so für die evangelischen Theologen und Geistlichen, wie für die katholischen. Historische, kritische und exegetische Anmerkungen erleichtern den Gebrauch des Werks, welches die Grundlagen der Dogmengeschichte enthält.

Für Kapitalisten und Pfandbrief-Inhaber.

Im Verlage von **Graß, Barth u. Comp.** in **Breslau** ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Tagmann, Berechnung der Zinsen

zu 2, 2½, 3, 3⅓, 3½, 4, 4⅙, 4½ und 5 Rtlr. pro Cent

von 5 Sgr. bis 100,000 Rthlr.

auf **ein Jahr, ein Halbjahr, ein Vierteljahr, einen Monat** und **einen Tag.**

4. Geheftet. 12½ Sgr.

Bei Fr. Mangold in Blaubeuren ist so eben erschienen und bei **Graß, Barth** und **Comp.** in **Breslau,** Herrenstraße Nr. 20, zu haben, der so allgemein beliebte:

Bauern-Almanach mit all den spaßhaften **Ränken, Schwänken und Geschichten** des berühmten **rheinländischen Hausfreundes.** Preis eleg. geh. 4 Sgr.

Bauern-Almanach mit all den wunderbaren **Reisen, Feldzügen und Abentheuern** des berühmten **Freiherrn von Münchhausen,** wie er dieselben bei der Flasche im Zirkel seiner Freunde selbst zu erzählen pflegt. Preis eleg. geh. 4 Sgr.

Bei **Graß, Barth** und **Comp.** in **Breslau,** Herrenstraße Nr. 20 ist zu haben:

Dr. **Marheinecke,**

das gottesdienstliche Leben des Christen.

Betrachtungen christlicher Andacht (Predigten). 2 Theile. 1842. Geheftet. 2 Rthlr.

Bei **Graß, Barth** und **Comp.** in **Breslau,** Herrenstraße Nr. 20, ist zu haben:

Moritz Mène: Die Ursachen der zufälligen

Schwerhörigkeit

und ihre Behandlung und Heilung. Nach der vierten Original-Auflage deutsch bearbeitet. 8. geh. 10 Sgr.

Sichere Hülfe für alle Diejenigen, welche an

Unterleibsbeschwerden

und schlechter Verdauung leiden. Nebst den nöthigen Recepten. Von einem praktischen Arzte. Zweite Auflage. 8. geh. Preis 11½ Sgr.

Im mittleren Lebensalter leiden insbesondere Männer an Störungen im Unterleibe, an schlechter Verdauung rc. Diese Schrift enthält die zweckmäßigsten diätetischen Vorschriften und die wirksamsten Mittel gegen dieses Leiden, und ihre Belehrungen, die fern von aller Charlatanerie sind, haben sich überall so gründlich und zweckmäßig erwiesen, daß solche hier in einer zweiten Auflage erscheint.

Für Oberschlesien sind alle hier angezeigten Bücher vorräthig zu finden bei

Grass, Barth & Comp. in Oppeln,
(vormals E. Baron,) Ring Nr. 49.

Hierdurch erlauben wir uns die ergebene Anzeige zu machen, daß wir am hiesigen Platze eine

Rum-, Sprit- und Liqueur-Fabrik

errichtet habe. Durch schöne Qualität und Preiswürdigkeit unserer Fabrikate werden wir allen billigen Ansprüchen zu genügen suchen.

Gleichzeitig empfehlen wir unser reichhaltiges Lager von Fruchtsäften eigner Fabrik, namentlich Kirsch- und Himbersaft, die wir in schöner reiner Waare zu billigen Preisen verkaufen. Breslau, den 1. Novbr. 1842.

A. Prausnitz & Comp.,
Bischofsstraße Nr. 3 und Mäntlerstraße Nr. 16.

Der Text für die **Sonnabends** den 5. November, **früh halb 9 Uhr,** in der **Trinitatis-Kirche** (Schweidnitzer Straße) zu haltende **alttestamentliche** Predigt ist Ps. 27, 7. 8.

C. Teichler, Missions-Prediger.

Verzeichniß wohlfeiler Bücher, 5 Bogen, wird beim Antiquar **Schlesinger,** Kupferschmiedestraße Nr. 31, verabfolgt.

Freitag den 4. November:

Großes Konzert

im Liebich'schen Lokale.

Anfang 3 Uhr.

Da noch Theilnehmer zu diesem **Subscriptions-Konzerte** aufgenommen werden können, so ist die Subscriptions-Liste in der Wohnung des Coffetier **Springer** zur gefälligen Unterzeichnung einzusehen.

Der Subscriptionspreis für den ganzen Winter ist für eine Familie von 4 Personen 3 Rthlr. Für eine Person allein 1½ Rthlr. Entree für Nicht-Subscribenten 2½ Sgr.

Holz-Verkauf.

Auf dem hiesigen Hospital **ad St. Trinitatem** gehörigen Gute Schwoitsch sollen die für das Jahr 1842 zur Benutzung kommenden Holzschläge im Wege der Licitation verkauft werden und haben wir hierzu auf **den 16. November d. J. einen Termin** anberaumt.

Die zum Verkauf kommenden Hölzer bestehen aus Eichen-, Buchen-, Birken-, Rüstern- und Linden-Strauchholz.

Kauflustige werden daher hiermit eingeladen, sich am gedachten Tage, Vormittags um 9 Uhr, bei dem betreffenden Forstbeamten zu melden.

Breslau, den 26. Oktober 1842.

Die städtische Forst- u. Oekonomie-Deputation.

Das den Maurermeister **Reinhold**schen Erben gehörige, hier unter Nr. 157. 158 belegene Haus nebst Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 9617 Rthl. 4 Sgr. 4 Pf. geschätzt, soll auf

den 29. März 1843 Vormittags 10 Uhr

in unserem Amts-Lokale an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu obigem Termin werden alle unbekannten Real-Interessenten, bei Vermeidung der Präklusion, hiermit vorgeladen.

Glogau, den 19. August 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Hartmann.

Bekanntmachung.

Der Färber **Fischer** zu Bärsdorf beabsichtigt die bereits vorhandene Mangel, und die ihm nur zum eigenen Gebrauch nachgegebene Mehlmühle, in das neu zu errichtende Walkgebäude, ohne daß dadurch der Wasserlauf verändert wird, zu verlegen.

Es wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht, und Derjenige, welcher dagegen ein Widerspruchsrecht zu haben vermeint, aufgefordert, solches innerhalb 8 Wochen präklusivischer Frist hier anzuzeigen, widrigenfalls hierauf weiter keine Rücksicht genommen werden wird. Waldenburg, den 15. Okt. 1842.

Der Königliche Landrath.

Graf Zieten.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann **Johann Drischel** zu Ratiborhammer, hiesigen Kreises, beabsichtigt, auf seinem, an der vom gedachten Orte nach Ratibor führenden Straße und dicht bei der ihm gehörigen Nagelhütte belegenen Grundstück, eine Roßmühle zum Schroten des Getreides und zum Mehlmahlen zu erbauen. — Indem ich dies nach § 7 des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen, welche gegen diese Anlage ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, auf, solches binnen acht Wochen präklusivischer Frist, von heute an gerechnet, bei mir anzuzeigen, weil auf spätere etwa eingehende Protestationen nicht geachtet, vielmehr die Ertheilung der landespolizeilichen Concession nachgesucht werden wird.

Ratibor, den 30. September 1842.

Der Königl. Landrath

Wichura.

Bekanntmachung.

Die bevorstehende Theilung der Nachlaßmasse des zu Miedzna verstorbenen Pfarrers Herrn **Carl Hergesell** wird, gemäß § 137, Tit. 17, Thl. I, hierdurch bekannt gemacht.

Pleß, den 26. Okt. 1842.

Die Testaments-Executoren.

Stanowski, Pfarrer. **Gründel,** Justizrath.

Für meine Töchter suche ich eine deutsche Gouvernante, welche im Stande ist, nicht allein in allen wissenschaftlichen Fächern und in der französischen Sprache systematischen und gründlichen Unterricht zu ertheilen, sondern auch die Erziehung zweckmäßig zu leiten. Persönliche Meldungen erbitte ich mir in den Morgenstunden von 10—12 Uhr in meinem Hause, Ring Nr. 47.

v. Weigel.

Ein Haus, hierorts, sehr gut gelegen, das außer dem Anlage-Kapitale zu 5 pCt. einen sehr bedeutenden jährlichen Ueberschuß gewährt, ist mir wegen Kränklichkeit des Besitzers zum Verkauf bei einer sehr mäßigen Anzahlung und Sicherstellung des Kaufgeldreverses auf mehrere Jahre, zum Verkauf übertragen worden. Die Verkaufsbedingungen werden nur an ernstliche Käufer, die über ein Anzahlungs-Kapital von 3—4000 Rthl. verfügen können, mitgetheilt durch den mit der Leitung des Geschäftes beauftragten

F. H. Meyer, Commissionair, Weidenstraße Nr. 8.

Verloren

oder entwendet sind die ²/₂ Loose 86ster Lotterie aller 4 Klassen Nr. 9620 ½ c/d und 9622 ½ c/d, welches ich hiermit vorschriftsmäßig bekannt mache, und vor deren Ankauf oder Mißbrauch warne.

Breslau, den 3. Novbr. 1842.

Ignatz Jacobi, Ring Nr. 12.

Geschäfts-Verpachtung.

In einer der lebhaftesten Provinzialstädte der Niederlausitz, wo Privilegien bestehen und die Zahl der Concessionen nicht überschritten wird, ist ein mit Waarenlager und Utensilien complett und bequem eingerichtetes Material-Geschäft unter billigen Bedingungen zu verpachten. Das Geschäft ist in sehr gutem Gange und der besonders sehr vortheilhaften Lage wegen, zur größtmöglichsten Ausdehnung geeignet. Hierauf Reflektirende belieben ihre Adressen unter **E. S. Nr. 8. franco** an das hiesige Königl. Ober-Post-Amt gefälligst gelangen zu lassen.

Eine Frau in mittlern Jahren wünscht ein Unterkommen als Wirthschafterin, entweder auf dem Lande oder in der Stadt. Näheres Antonienstraße Nr. 30, im alten Judentempel, beim Haushälter **Schaumberg.**

Ein junger, miliärfreier Oekonom, welcher mit guten Attesten über sein Wohlverhalten und seine Kenntnisse versehen ist, wünscht gleich oder auf Weihnachten ein weiteres Unterkommen. Das Nähere hierüher zu erfragen vor dem Oderthor, beim Kaufm. **C. A. Sympher.**

Kapitalien-Gesuch.

1000, 1500, 2000 und 4000 Rthlr. werden gegen hypothekarische Sicherheit, auf hiesige Grundstücke gesucht durch **S. Militsch,** Bischofs-Straße Nr. 12.

Ein Oekonomie-Beamter,

sehr geschickt und brav, jung und verheirathet, sucht ein Unterkommen als Wirthschaftsinspektor oder Administrator auf einer größeren Besitzung. Ich bin von seinem Werthe überzeugt und kann ihn hiermit auf das Beste und Zuverlässigste anempfehlen. Auch kann derselbe, wenn es verlangt werden sollte, angemessene Kaution stellen.

Stabelwitz nächst Lissa bei Breslau.

Liehr, Gutsbesitzer und Oekonomie-Direktor.

Verkaufs-Anzeige.

Ein Wirthshaus, zur Hälfte neu und massiv erbaut, wobei 4 Morgen 43 □R. Gartenland, zwischen Reichenbach und Nimptsch, ist mir für den festen Preis von 1400 Rthl. mit 900 Rthl. Anzahlung zum sofortigen Verkauf übertragen worden. Näheres bei

F. H. Meyer, Commissionair, Weidenstraße Nr. 8.

Aechten

Arak de Goa,
Arak de Batave,
feinen Jam.-Rum,
weiss westind. Rum,
Weinsprit,
Punsch-Essenz,
Grogg-Essenz

offeriren billigst:

A. Prausnitz u. Comp.,
Bischofsstr. 3 u. Mäntlerstr. 16.

Ein Garçon wünscht eine unmöblirte Stube (mit, im Nothfall auch ohne Cabinet) nebst Bedientengelaß zu miethen und baldigst beziehen zu können.

Bezugnehmende Adressen bittet man unter der Chiffre **A. K. 12., poste restante** Breslau, einsenden zu wollen.

Wild-Anzeige.

Frisches Rothwild, das Pfd. von Rücken und Keule 3 Sgr., frische, starke Hasen, gut gespickt, das Stück 14 Sgr. empfiehlt zu gütiger Beachtung

Frühling, Wildhändlerin, Ring Nr. 26 im goldenen Becher.

Ohlauerstraße Nr. 84 im ersten Stock, ist ein zweifenstriges Vorderzimmer nebst Holzgelaß zu vermiethen und sogleich zu beziehen. Bei Herrn **Militsch,** Bischofs-Straße Nr. 12, das Nähere.

Ein Paar große Schimmel nebst neuen Geschirren stehen billig zu verkaufen Friedrich-Wilhelmsstraße Nr. 2.

Frisch geschossene starke Hasen,

erhielt so eben einen bedeutenden Transport und verkauft fortwährend das Stück gutgespickt zu 14 Sgr.:

Lorenz, Wildhändler, Fischmarkt Nr. 2 im Keller.

Eine junge, anständige, gebildete Dame kann eine Wohnung finden bei einer sehr gebildeten Frau, unter soliden Bedingungen. Das Nähere bei **E. Berger,** Ohlauerstr. 77.

Filztuch-Palitots,

in hellen und dunklen Farben, sind so eben per Post angekommen, und empfehle solche einer gütigen Beachtung

Abr. Stern, Ring Nr. 24.

Gefunden wurde in Machnitz bei Trebnitz, ohnweit der Gruft, eine Brille. Der rechtmäßige Eigenthümer kann solche bei dem Förster im Waldhause in Empfang nehmen.

Zum Karpfen-Essen,

heute Mittag und Abend, ladet ergebenst ein:

C. Sabisch, Reuschestraße Nr. 60.

Die Mode-Putz-Handlung der Louise Meinike

empfiehlt die größte Auswahl Hüte, in den neuesten und bestkleidendsten Façons, zu ganz billigen Preisen, Kränzelmarkt- und Schuhbrücken-Ecke Nr. 1, eine Stiege.

---

* Räucherkerzchen, Räuchereſſenz, Fleckseife, und eine englische Veilchenseife **pour le teint** empfing

Brichta, Parfumeur,
in Breslau, im alten Rathhause, Schuhbrücke Nr. 77.

Hühnerhund-Verkauf.

Ein brauner, starker, dressiirter und geführter Hühnerhand ist zu verkaufen beim Wildmeister **Mehwald** in Domatschine.

Eine gut im Stande gehaltene **Branntweinbrennerei** ist bald oder zu Weihnachten zu vermiethen. Das Nähere zu erfragen: Weißgerbergasse Nr. 44, 2te Etage.

Guter **Dünger-Kalk** ist billig zu haben: Schweidnitzer Straße Nr. 14.

Es werden in der Nähe oder möglichst in der Büttnerstraße selbst eine große oder zwei kleine trockene Remisen gesucht.

Näheres Büttnerstraße Nr. 2, 1 Stiege.

Eine freundlich meublirte Stube im zweiten Stock, vorn heraus, mit besonderem lichten Eingang, ist vom 1. Dezember c. ab, Kirchstraße Nr. 7, an einen, auch zwei Herren zu vermiethen.

Zu vermiethen ist Herrenstraße Nr. 18, zwei Stiegen hoch, eine Stube, vorn heraus.

Vermiethungs-Anzeige.

Ein Quartier von 5 heizbaren Piecen, in der ersten Etage, ist wegen Ankauf eines Grundstücks, von Weihnachten ab zu übernehmen. Das Nähere bei

F. H. Meyer, Commissionär, Weidenstraße Nr. 8.

Angekommene Fremde.

Den 2. November. **Weiße Adler:** Se. Durchl. der General Fürst v. Gortschakof aus Petersburg. HH. Gutsb. Baron v. Seherr-Thoß a. Haltauf, Frommhold a. Kunitz, v. Radonitz a. Janke, v. Prittwitz aus Minkowski. Hr. Graf v. Hardenberg a. Brieg. Hr. Partikulier Wäber a. Liegnitz. Hr. Gutsb. Bar. v. Lorenz aus Würben. Hr. v. Hartwig aus Königsberg N/M. — **Goldene Gans:** HH. Gutsb. Graf v. Mettich a. Silbitz, v. Dresky aus Gladitz. Hr. Partikuler Smolenski aus Warschau. — **Hotel de Silesie:** Hr. Hauptmann v. Hirsch a. Petersdorf. Hr. Hüttenrath Gumpert a. Dziergowitz. HH. Kaufleute Höhn und Schmit aus Berlin. — **Goldene Schwert:** Hr. Kaufm. Pappenheim a. Berlin. — **Drei Berge:** Hr. Kaufm. Nettelhorst a. Zittau. Hr. Reg.-Direktor Gebel a. Schweinern. — **Hotel de Saxe:** Frau Gtsb. v. Rychlowska aus Zimnowoda. Hr. Gutsb. v. Niebelschütz a. Polgsen. — **Blaue Hirsch:** Hr. Gutspächter Hippe a. Strebitzko. HH. Gutsb. v. Randow a. Nauke, Eckerkunst aus Simmenau. — **Weiße Roß:** Hr. Pastor Hannig a. Plümkenau. Hr. Gtsb. v. Ferentheil a. Michelsdorf. Hr. Kreis-Physikus Dr. Dierbach aus Militsch. Hr. Kaufm. Deutschmann a. Oels. — **Gelber Löwe:** HH. Gtsb. Tischler aus Großh. Posen, Schlippalius aus Räudchen, Möcke a. Stradam. — **Goldene Zepter:** Hr. Insp. Seliger a. Bankau. — **Rautenkranz:** Hr. Handl.-Kommis Fuchs a. Oppeln. — **Königs-Krone:** Hr. Kfm. Bolke a. Bolkenhain.

Privat-Logis: Universitätsplatz 16: Hr. Kaufm. Schliemann a. Marienthal. — Ritterplatz 8: Hr. Pfarrer Fieber a. Zottwitz.

Wechsel- & Geld-Cours.

Breslau, den 3. Novbr. 1842.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Amsterdam in Cour. . .	2 Mon.	—	139⅓
Hamburg in Banco . .	à Vista	151	—
Dito	2 Mon.	—	149¾
London für 1 Pf. St. .	3 Mon.	6. 24½	6. 24
Leipzig in Pr. Cour. .	à Vista	—	—
Dito	Messe	—	—
Augsburg	2 Mon	—	—
Wien	2 Mon.	—	103 1/12
Berlin	à Vista	—	99⅚
Dito	2 Mon.	—	99⅙

Geld-Course.	Briefe.	Geld.
Holländ. Rand-Dukaten	—	—
Kaiserl. Dukaten	95	—
Friedrichsd'or	—	113
Louisd'or	109¾	—
Polnisch Courant	—	—
Polnisch Papier-Geld	94¼	—
Wiener Einlös.-Scheine . . .	42	—

Effecten-Course.	Zinsfuss.	Briefe.	Geld.
Staats-Schuldsch., convert.	4	103¾	—
Seehdl.-Pr.-Scheine à 50 R.	—	—	90
Breslauer Stadt-Obligat. .	3½	101⅓	—
Dito Gerechtigkeits- dito	4½	97	—
Grossherz. Pos. Pfandbr.	4	105⅜	—
dito dito dito	3½	102½	—
Schles. Pfandbr. v. 1000 R.	3½	—	—
dito dito 500 R.	3½	102¼	—
dito Litt. B. dito 1000 R.	4	—	—
dito dito 500 R.	4	105 7/12	—
Eisenbahn-Actien O/S. voll eingezahlt	4	—	89¾
Freiburger Eisenbahn-Act. voll eingezahlt	4	101	—
Disconto		4½	—

Universitäts-Sternwarte.

3. Novbr. 1842.	Barometer Z. L.	Thermometer inneres.	Thermometer äußeres.	Thermometer feuchtes niedriger.	Wind.	Gewölk.
Morgens 6 Uhr.	27″ 6,20	+ 2, 3	+ 0, 2	0, 0	W 55°	dichtes Gewölk
Morgens 9 Uhr.	6,36	+ 3, 1	+ 0, 6	0, 0	NW 27°	Federgewölk
Mittags 12 Uhr.	6,30	+ 3, 0	+ 1, 2	0, 2	NW 44°	überwölkt
Nachmitt. 3 Uhr.	6,40	+ 3, 1	+ 1, 2	0, 0	NW 30°	dichtes Gewölk
Abends 9 Uhr.	6,70	+ 3, 1	+ 0, 2	0, 0	NW 32°	überwölkt

Temperatur: Minimum — 1, 9 Maximum + 2, 0 Oder + 4, 0

Höchste Getreide-Preise des Preußischen Scheffels.

Stadt.	Datum. Vom	Weizen, weißer. Rl. Sg. Pf.	Weizen, gelber. Rl. Sg. Pf.	Roggen. Rl. Sg. Pf.	Gerste. Rl. Sg. Pf.	Hafer. Rl. Sg. Pf.
Goldberg .	22. Oktbr.	2 3 —	1 23 —	1 12 —	1 3 —	— 25 —
Jauer . . .	29. „	2 1 —	1 20 —	1 13 —	1 3 —	— 26 —
Liegnitz . .	28. „	— — —	1 24 4	1 11 8	1 4 8	— 28 —

Getreide-Preise. Breslau, den 3. November.

	Höchster.	Mittler.	Niedrigster.
Weizen:	1 Rl. 23 Sgr. 6 Pf.	1 Rl. 17 Sgr. 9 Pf.	1 Rl. 12 Sgr. — Pf.
Roggen:	1 Rl. 15 Sgr. 6 Pf.	1 Rl. 13 Sgr. — Pf.	1 Rl. 10 Sgr. 6 Pf.
Gerste:	1 Rl. 3 Sgr. — Pf.	1 Rl. 2 Sgr. — Pf.	1 Rl. 1 Sgr. — Pf.
Hafer:	— Rl. 28 Sgr. 6 Pf.	— Rl. 27 Sgr. 9 Pf.	— Rl. 27 Sgr. — Pf.

Der vierteljährliche Abonnements-Preis für die Breslauer Zeitung in Verbindung mit ihrem Beiblatte „Die Schlesische Chronik", ist am hiesigen Orte 1 Thlr. 20 Sgr.; für die Zeitung allein 1 Thlr. 7½ Sgr. Die Chronik allein kostet 20 Sgr. Auswärts kostet die Breslauer Zeitung in Verbindung mit der Schlesischen Chronik (inclusive Porto) 2 Thlr. 12½ Sgr.; die Zeitung allein 2 Thlr. die Chronik allein 20 Sgr.; so daß also den geehrten Interessenten für die Chronik kein Porto angerechnet wird.